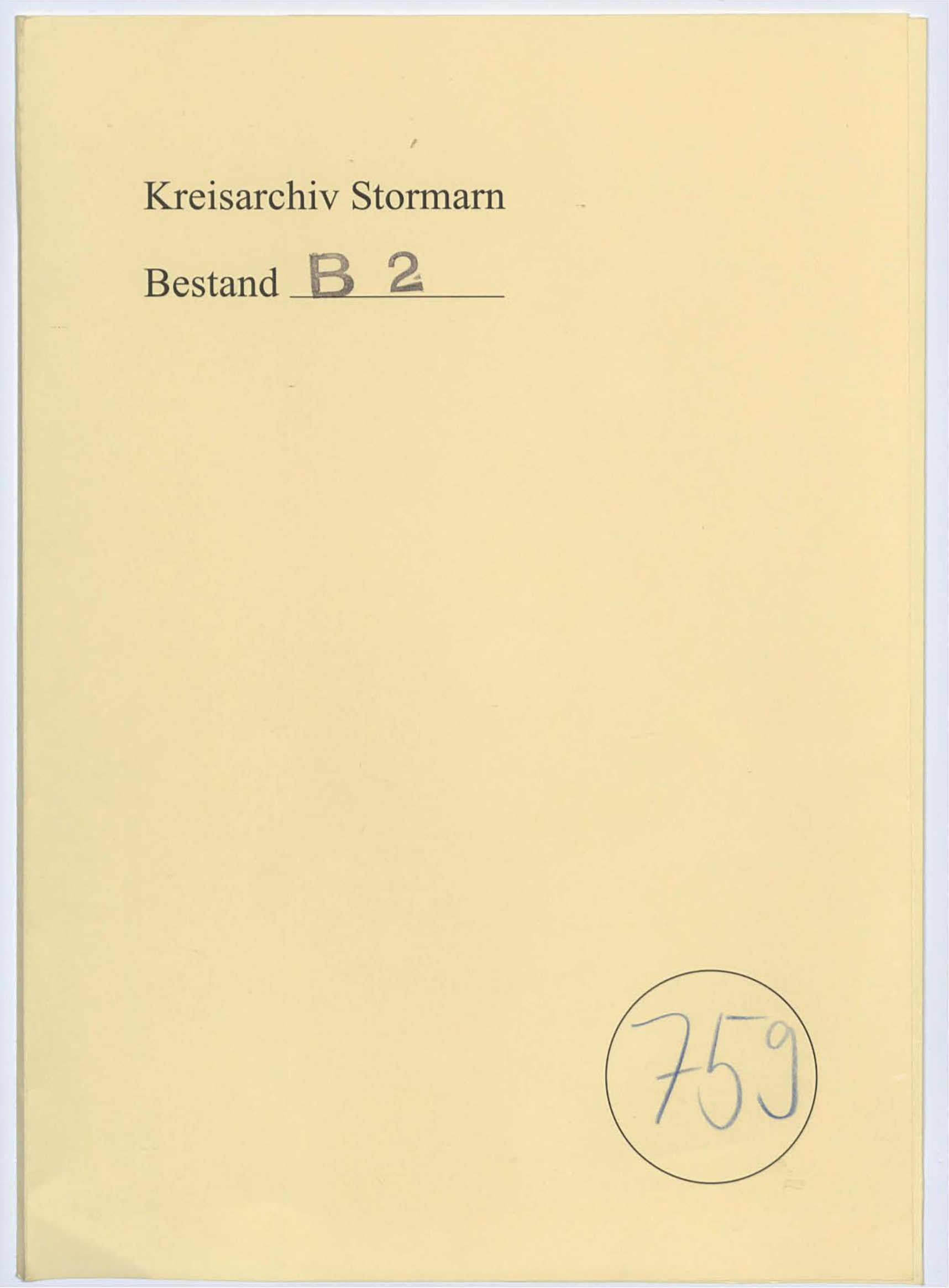
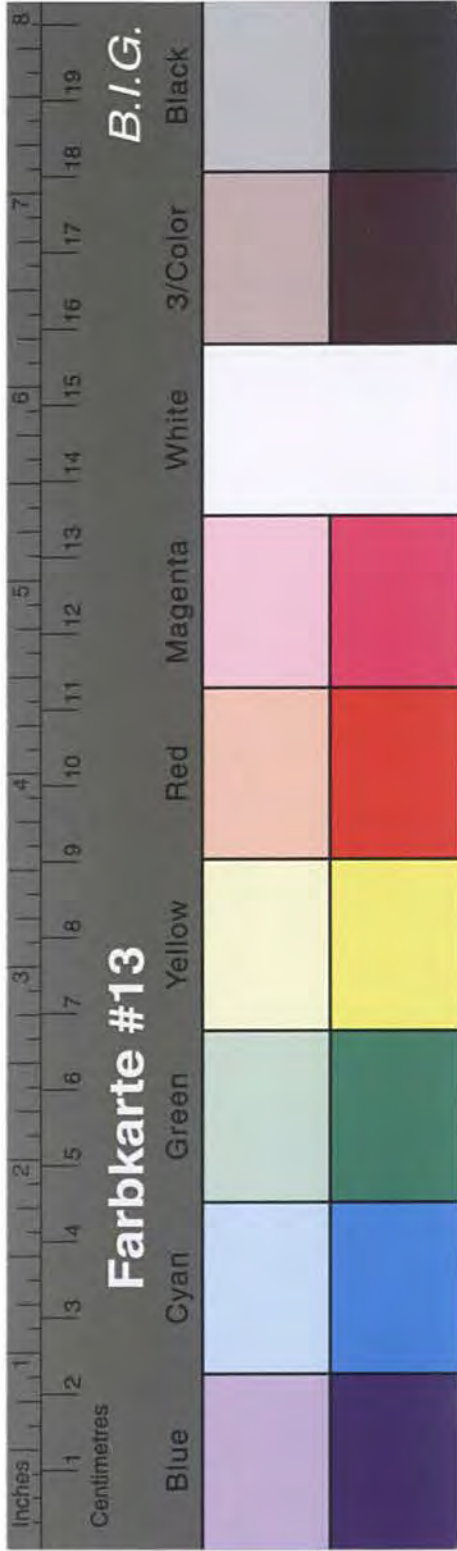




Kreisarchiv Stormarn B2





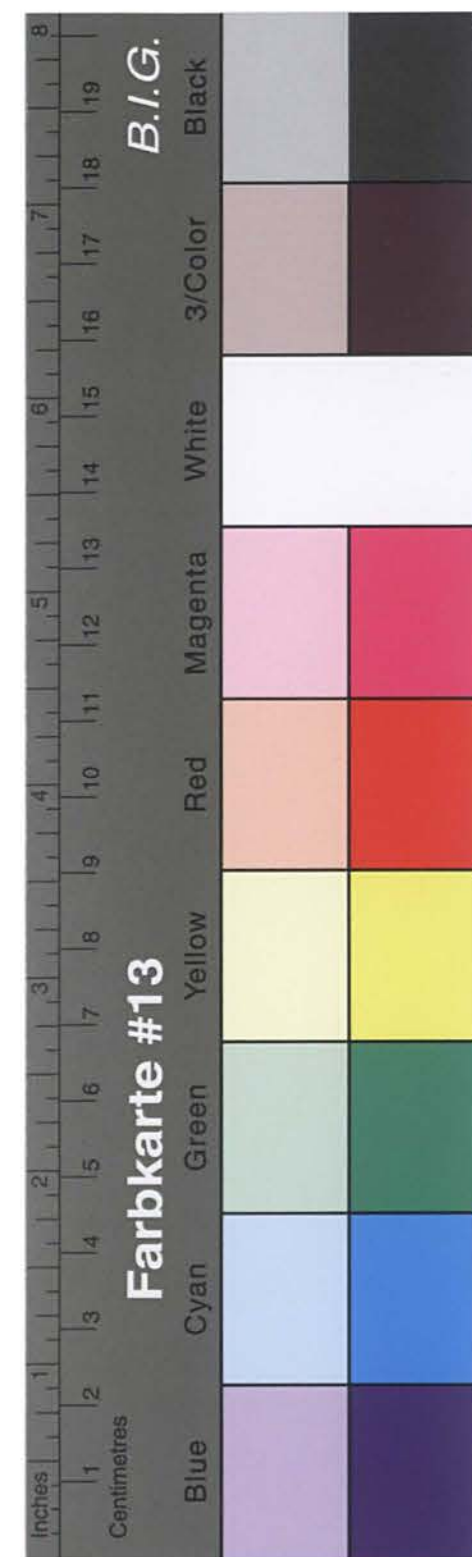
Kreisarchiv Stormarn B2

1

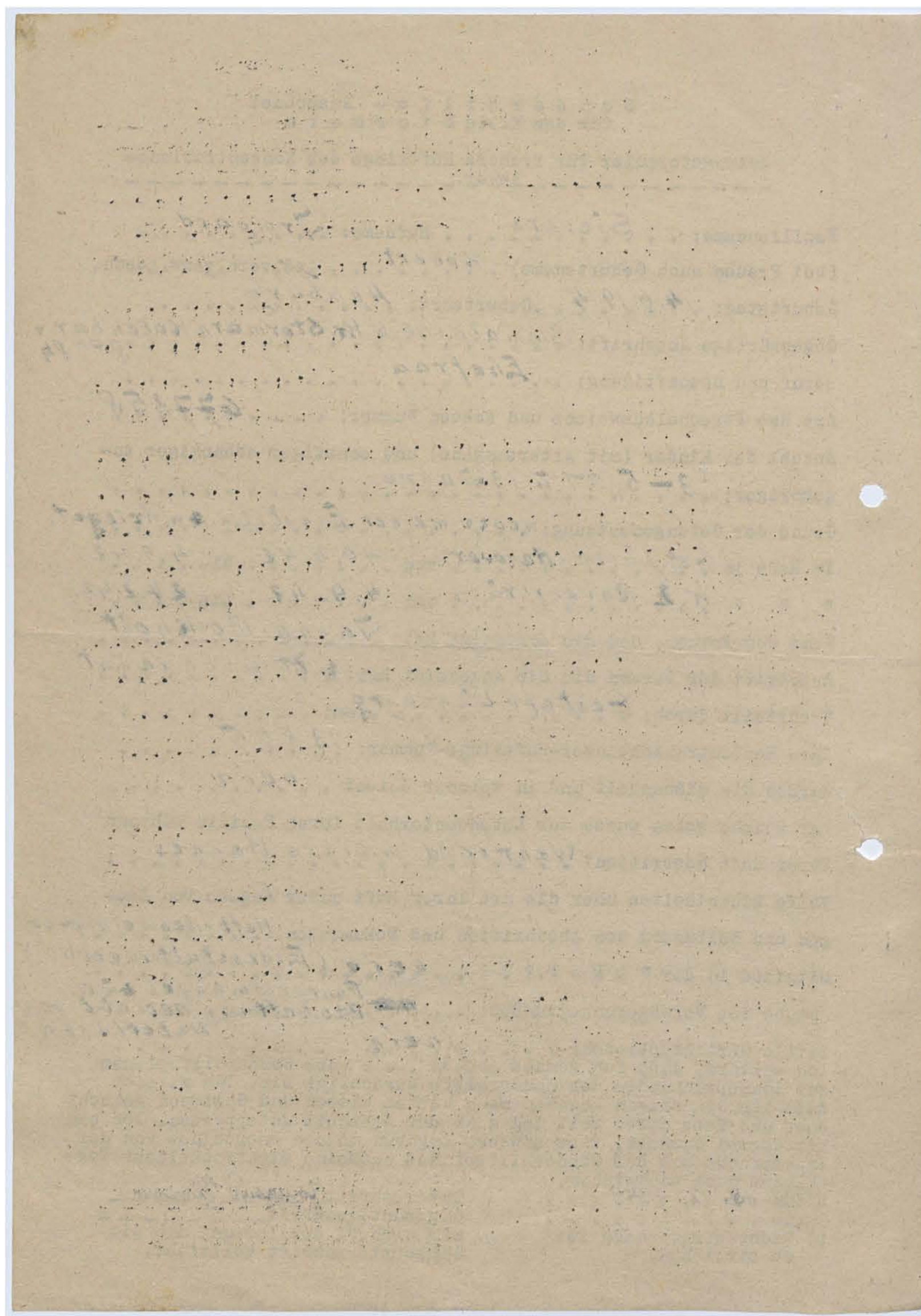
Sonderhilfs - Ausschuss
für den Kreis Stormarn

Antragsformular für frühere Häftlinge des Konzentrations-
-----lager-----

Familiennamen: *Sievers* . . . Rufname: *Irmgard* . .
(bei Frauen auch Geburtsname) *Kobert* . . . led. verh. verw. gesch.
Geburtsdag: *14.6.1914* . . Geburtsort: *Hamburg*
Gegenwärtige Anschrift: *Schmalenbeck Kr. Stormarn Kolonbar =*
Ehefrau *pen 84*
Beruf und Beschäftigung:
Art des Personalausweises und dessen Nummer: *677358*
Anzahl der Kinder (mit Altersangabe) und sonstiger abhängiger An-
gehöriger: *3-5, 17 u 13 Jahre*
Grund der Gefangensetzung: *Wegen meiner Einsetzung zu Kriegsf.*
In Haft in *Gef. Lüneb. u. Hanover* von *10.6.42* bis *4.9.42*.
" " " *K. Z. Ravensbrück* von *4.9.42* bis *24.2.43*.
Name der Person, die Sie angezeigt hat: *Janna Bockholt*.
Anschrift der Person die Sie angezeigt hat: *et. unbekannt*
Verurteilt durch: *Gestapo Lüneburg* am:
Ihre Konzentrationslager-Häftlings-Nummer: *13805*
Wurden Sie mißhandelt und in welcher Weise? *nein*
Auf welche Weise wurde der Lebensunterhalt Ihrer Familie während
Ihrer Haft bestritten? *Wehrsold meines Mannes*
Volle Einzelheiten über die Art Ihrer Haft unter Angabe von Zou-
gon und Beifügung von Abschriften und Dokumenten: *Haft-Bescheinigung*
Mitglied in der N S D A P.? *nein (Eidesatzliche Erkl.)*
Angabe des Verzögerungsgrundes: *Fahrgeldmangel für*
Beschaffung der nötigen
Unberlagen
Zivilo Gerichtsstrafen: *nein*
Ich erkläre, dass ich gemäss Absatz des Sonderhilfsplanes
zur Inanspruchnahme der Sonderhilfe berechtigt bin. Ich versich-
dass ich die obigen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht
habe und dass diese voll und ganz der Wahrheit entsprechen. Ich bin
mir dessen bewusst, dass unwahre Angaben meinen Ausschluss von der
Inanspruchnahme des Sonderhilfsplanes und meine strafrechtliche Ver-
folgung nach sich ziehen.
Datum *18.12.1949*
Datum
x) Nichtzutreffendes ist
zu streichen. Unterschrift *Irmgard Sievers*
Gegenunterschrift
Eigenschaft der Person, die die
Gegenunterschrift vollzieht.



Kreisarchiv Stormarn B2



2

Eidesstattliche Erklärung.

Vorgeladen erschien heute vor der Amtsstelle

..... *Youngward Hinemus?*
(Name)

wohnhaft in *Vahnsdorf* geb.: *14.6.1914*

in *Grünberg* und gab folgende Erklärung ab:

Ich habe bei dem Kreissonderhilfsausschuss in Bad Oldesloe den Antrag auf Anerkennung als Opfer des Nationalsozialismus gestellt. Zur Vervollständigung meiner Personalakte bei dem Kreissonderhilfsausschuss gebe ich hiermit folgende Erklärung an Eides Statt ab, nachdem ich auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung, insbesondere die Strafbarkeit einer falschen derartigen Erklärung belehrt worden bin:

x) Ich bin niemals Mitglied der NSDAP, oder ihrer Gliederungen gewesen.

x) Ich bin Mitglied folgender Organisationen gewesen:

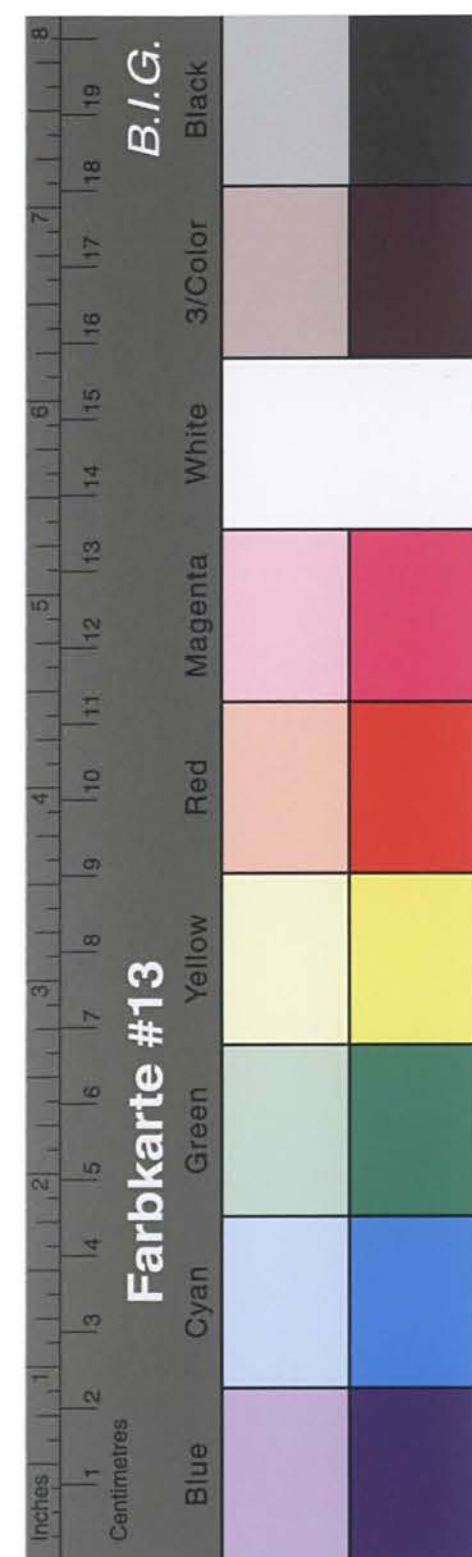
NSDAP	vom	bis
SS	vom	bis
HJ	vom	bis
SA	vom	bis
NSDO	vom	bis
NSKK	vom	bis
NSDSTB	vom	bis
NSF	vom	bis
NSFK	vom	bis

Ahrensburg, den *14.12.* 1949
Youngward Hinemus?
(Unterschrift)

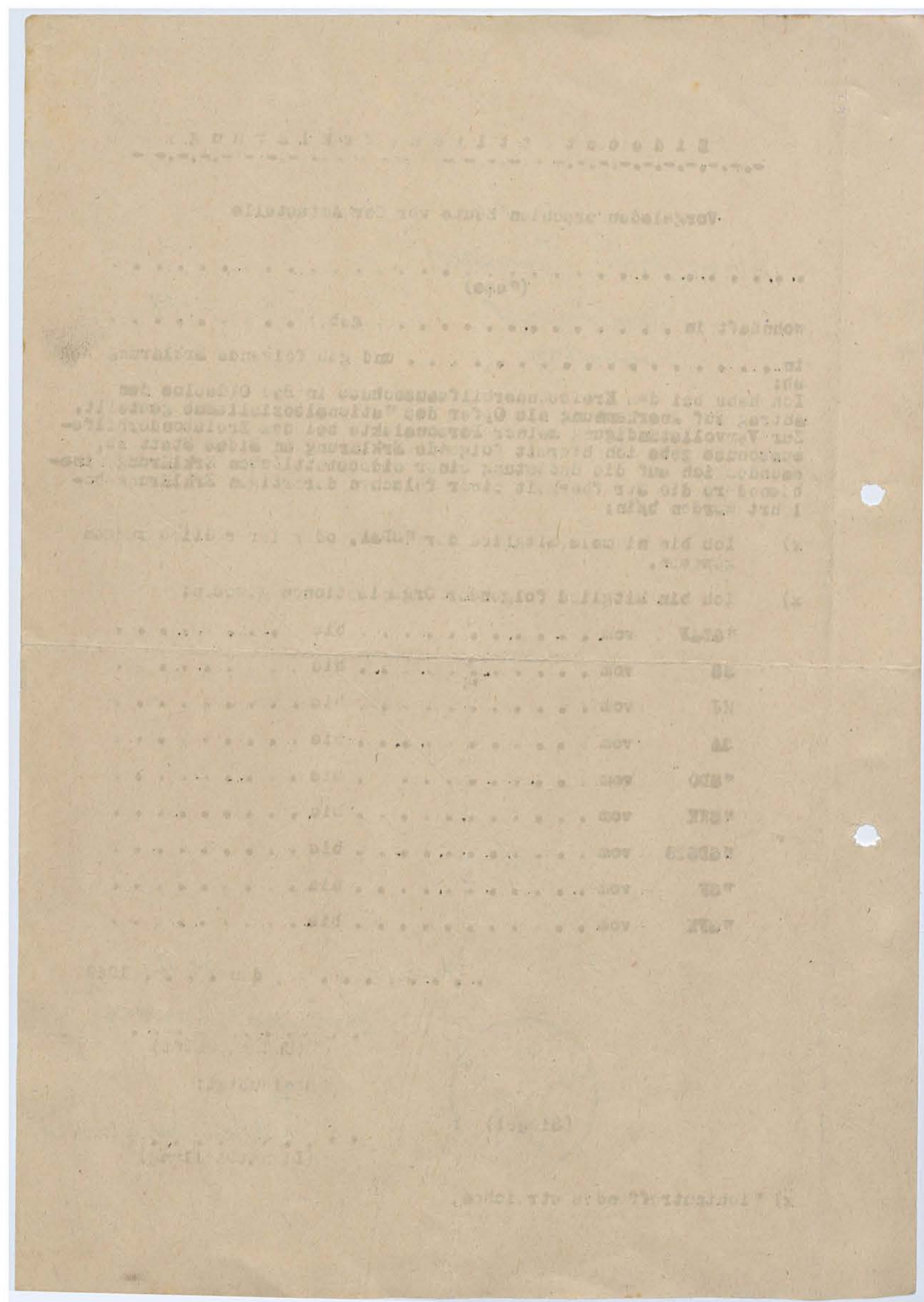
Beglaubigt:
H. Thier, Amtsanwalt
(Dienststellung)

2
AMT
AHRENSBURG-LAND
KREIS STORMARN
(Stempel)

x) Nichtzutreffendes streichen.



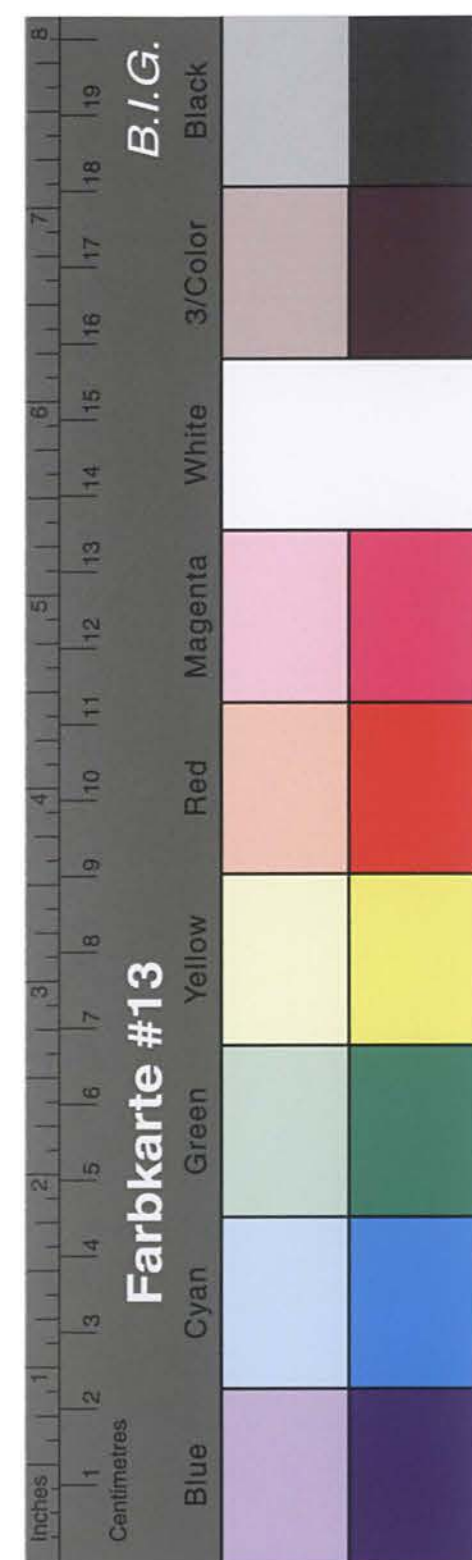
Kreisarchiv Stormarn B2



Irngard Sierers , Schmalenbeck, den 20.12.49
3

Einzelheiten zur Verhftung durch die
Gestapo-Lneburg

Durch die immer strkere Luftangriffe auf
Hamburg, nahm ich das Angebot eines Bekann-
ten, welcher eingezogen werden sollte, seinen
Kz. Hof whrend seiner Abwesenheit zu verwalten.
Nach dem immer strkere Mangel an Arbeits-
krften, wurden mir zeitweise auch 2 Kriegsgef.
Polen zugeteilt. Die Kriegsgef. wurden von mir
so behandelt, wie ich es meinem Gewissen ge-
genber verantworten konnte. Da sie sich auch
mir gegenber nicht zu schulden kommen lieen.
Deshalb meine Ansicht ber die Behandlung von Kriegs-
gefangenen mit den damaligen Anordnungen nicht
bereinkamen, sah ich keinen Grund die Gef. als Men-
schen zweiter Klasse zu behandeln. Mein Mann
welcher whrend der Zeit im Urlaub war,
teilte meine Ansicht und sagte es mir aus-
drcklich mich von der Hetze gegen Kriegsgefan-
gene nicht verleiten zu lassen. Da auch in dies-
es Schicksal einmal treffen knnte und er dann



Kreisarchiv Stormarn B2

auch eine menschliche Behandlung er-
warte. Diese von mir und meinem Man-
ne geführten Gespräche sowie die von
mir durchgeführte Behandlung der
Kriegsget. würden dann durch eine
Angelegenheit mit dem Hof der Gestapo
überbracht. Dieser Schritt führte dann
im Juni 1942 zu meiner Verhaftung
durch die Gestapo - Lüneburg.
Von 16. Juni 1942 bis 4. September 1942
befand ich mich im Gef. Lüneburg u.
Hannover. Am 4. September wurde ich
in das K.Z. Ravensbrück überführt.
Wurde von hier am 27.2.1943 entlos-
sen

Schmalzerbeck, den 20.12.1949

Jungerud Pissner

Abschrift!

Landgerichtsgefängnis

Lüneburg, den 10.11.1949

Hatt-Bescheinigung

Hiermit wird bescheinigt, dass die Ehefrau Ingrid
Sievers, geb. Kober, geb. am 14. Juni 1914 in Hamburg,
jetzt wohnhaft in Gross-Hansdorf, Kreis Stormarn,
Kolenbargen 84, als politischer Häftling in Gestapo
Schutzhaft in der Zeit von 10. Juni 1942 12.15 Uhr bis
25. Juli 1942 6.15 Uhr und von 14. August 1942 9.00 Uhr
bis 4. September 1942 8.20 Uhr im Landgerichtsgefäng-
nis Lüneburg einsass.

Am 4. September 1942 wurde Frau Sievers in das
Konzentrations-Lager Ravensbrück überführt.

Für die Richtigkeit der Abschrift

Lüneburg, den 10. September 1949

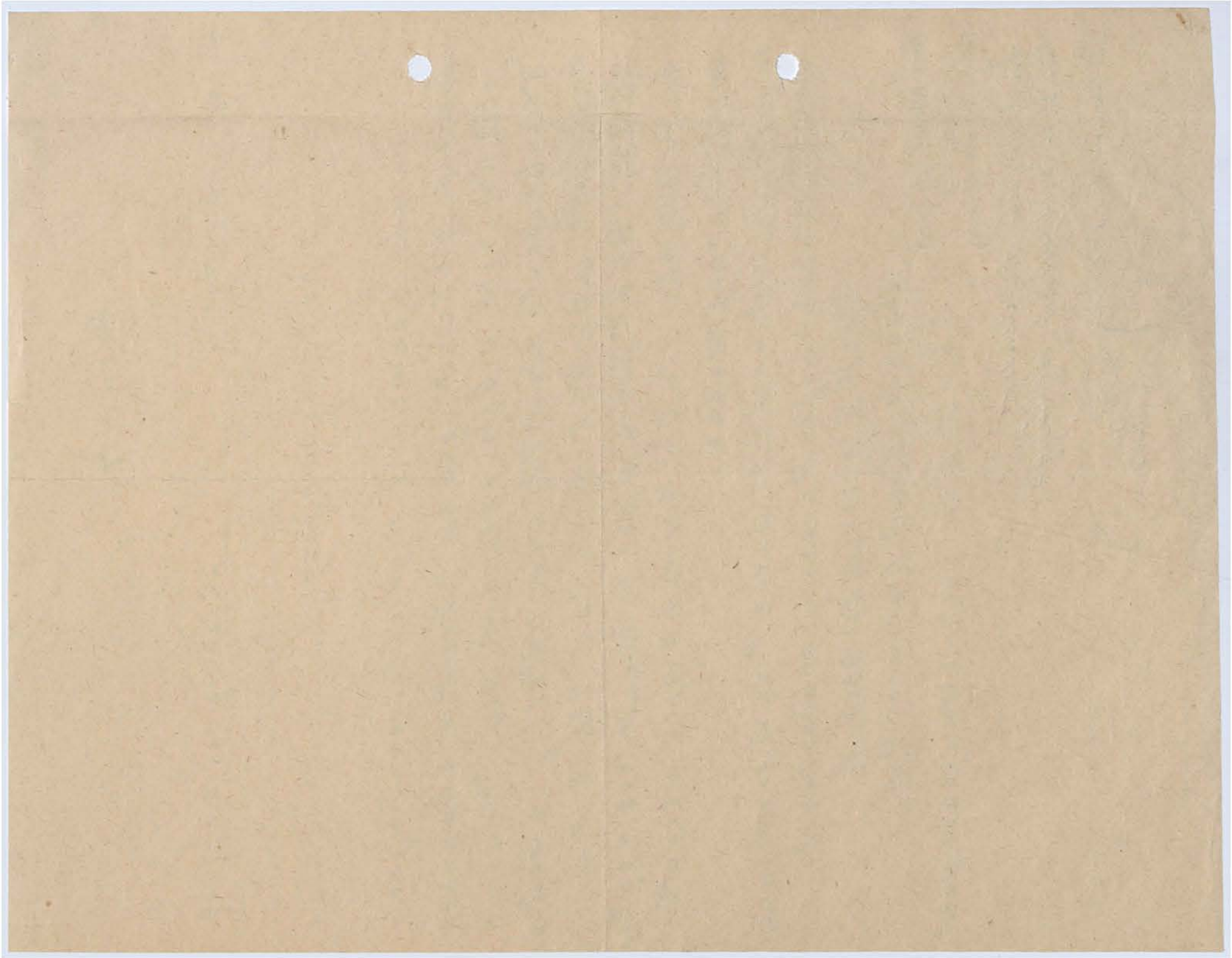
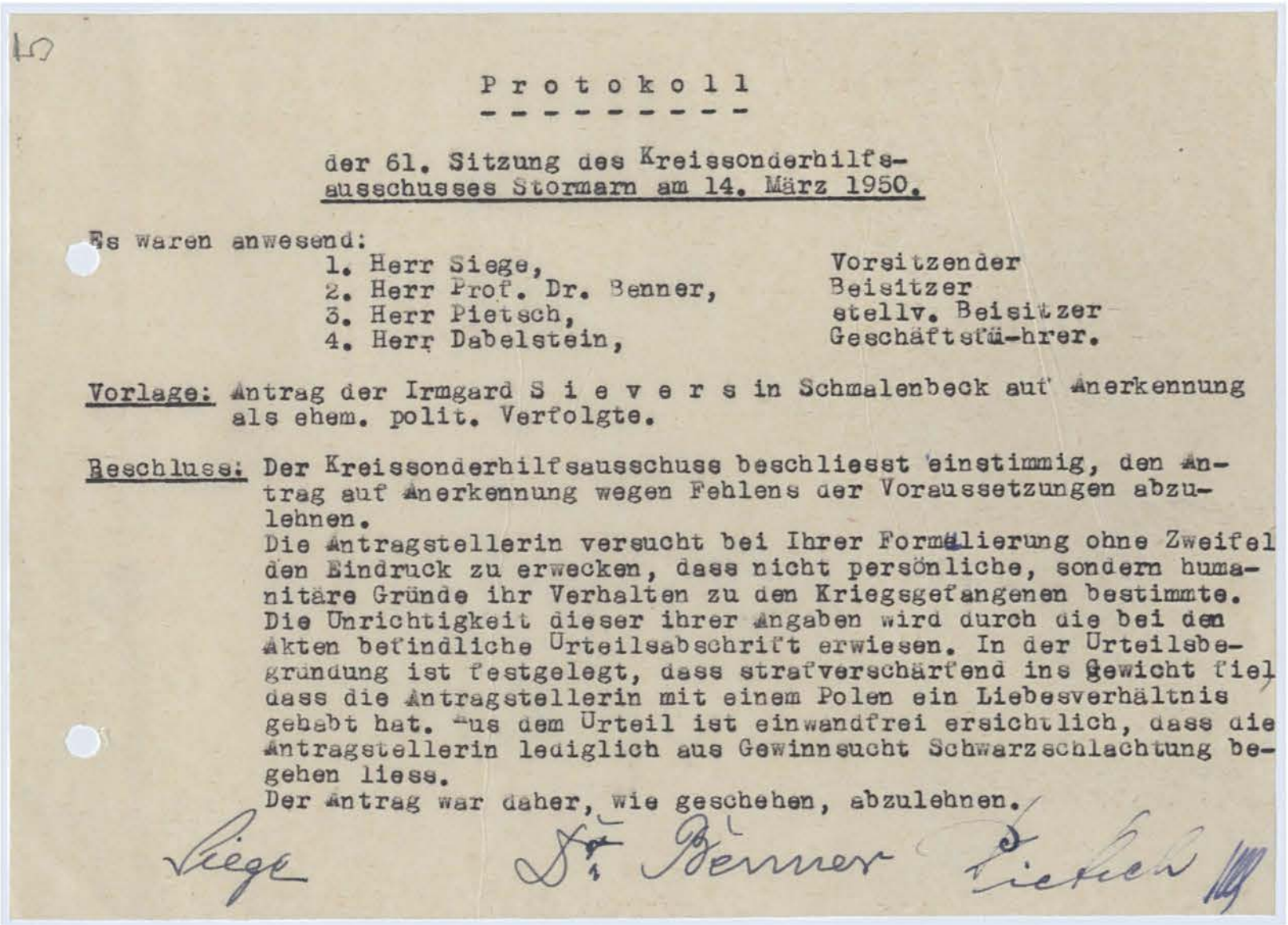
Amt Ahrensburg-Land
Ahrensburg
Hamburgerstr. 4 (Baracke)

I. A. Harter Verwaltungsassistent

Die Richtigkeit stichender
Abschrift wird hiermit beglaubigt

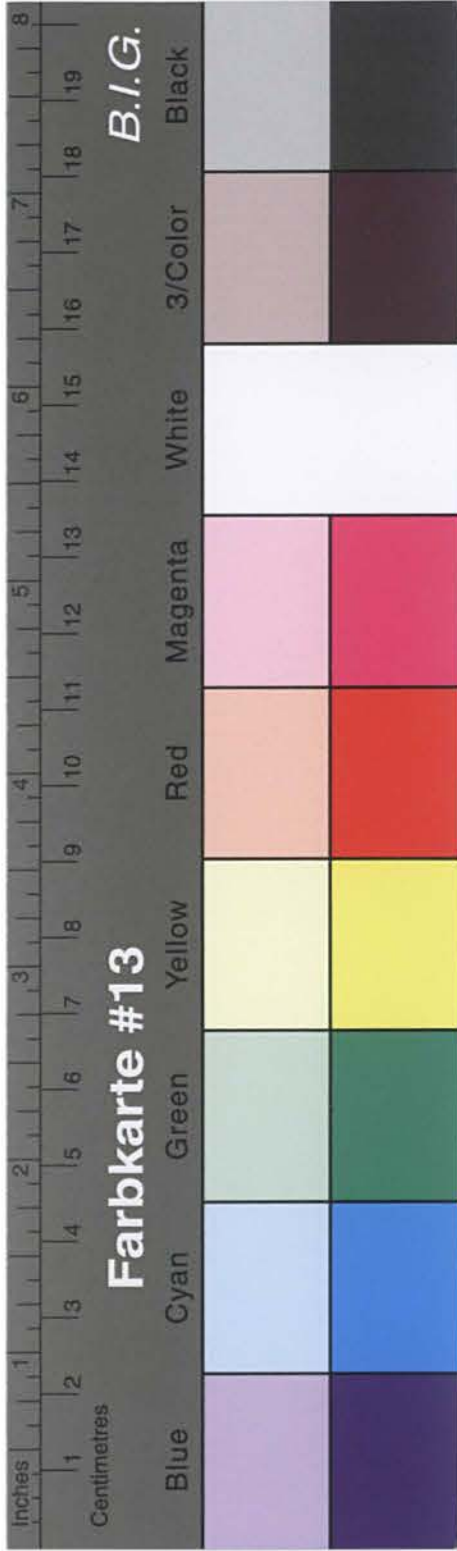


14. Oktober

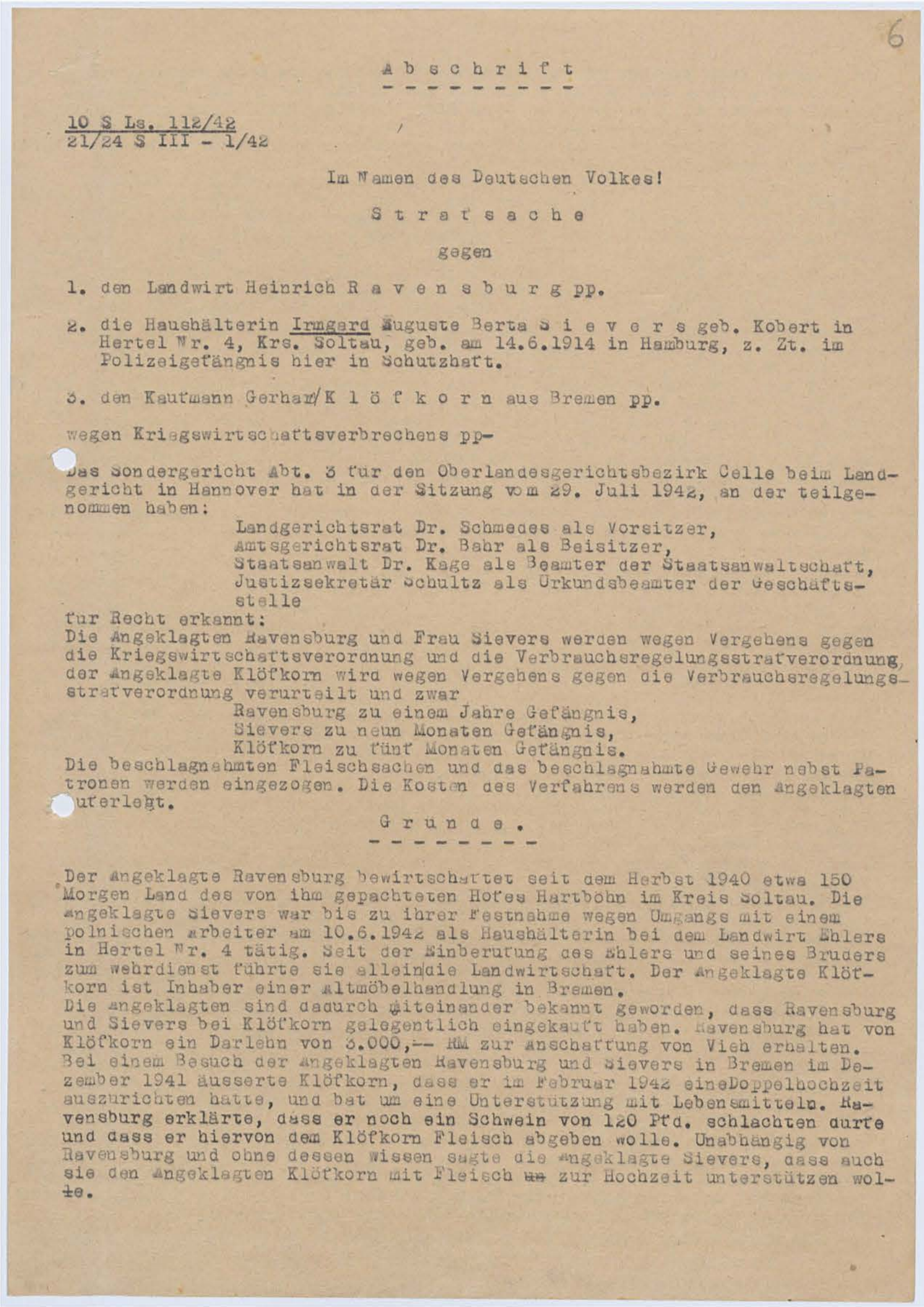
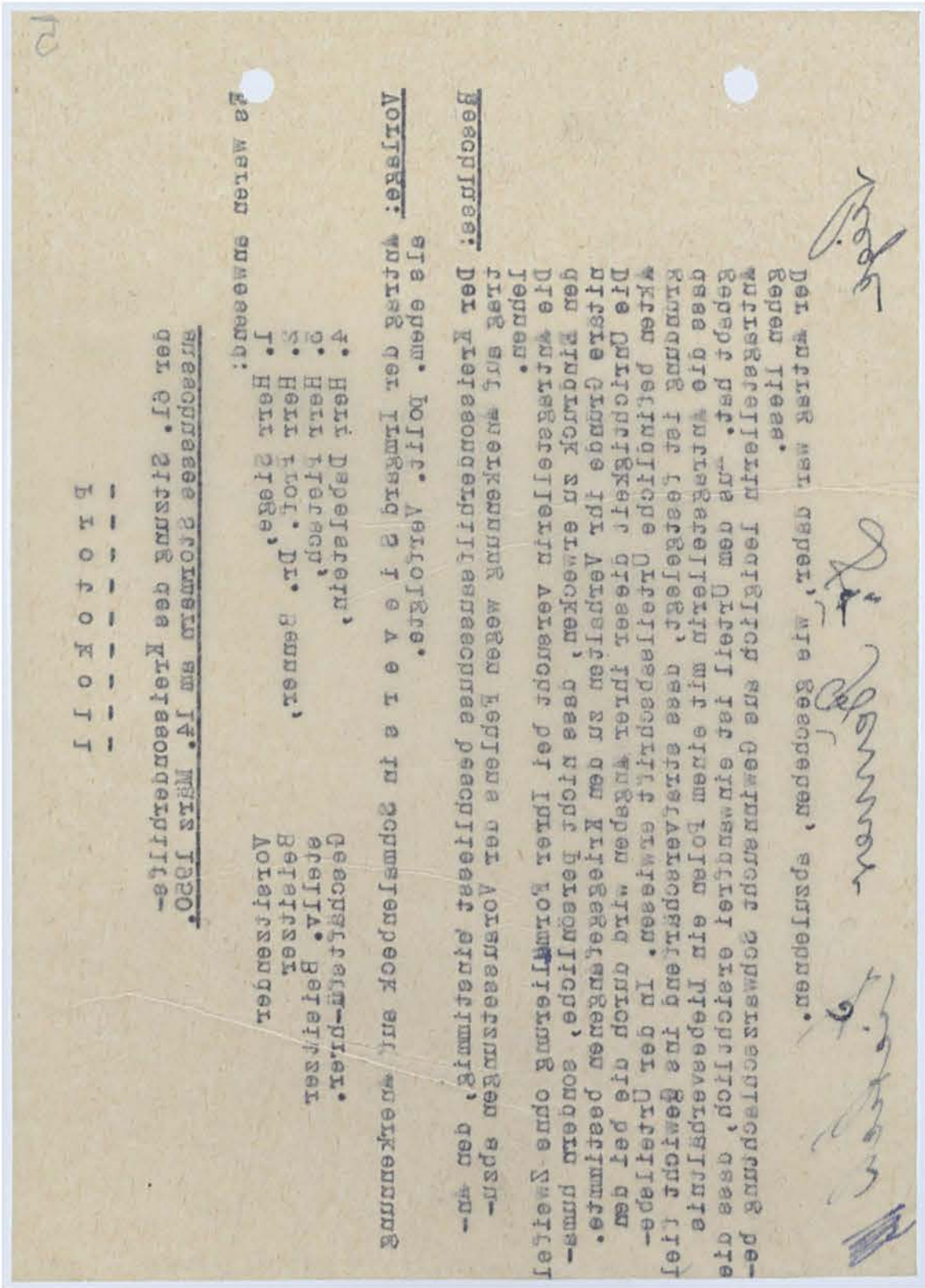


Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormarn B2

Im Februar 1942 schlachtete der Angeklagte Ravensburg ohne Anmeldung und Genehmigung ein 4 Monate altes Schwein im Gewicht von 30 kg. Das Fleisch aus dieser Schlachtung, etwa 30 - 35 Pfd., brachte Ravensburg dem Angeklagten Klöfkorn und erhielt von diesem durchschnittlich 1,20 RM für das Pfund. Das Fleisch ist auf der Hochzeitsteier des Sohnes und eines Netzen des Klöfkorn verbraucht.

Als die Angeklagte Sievers im Februar 1942 bei dem Angeklagten Klöfkorn fernmündlich antragte, wann er das ihm versprochene Fleisch brauchte, antwortete Klöfkorn, dass er das Fleisch gern zur Konfirmation seines jüngsten Sohnes im März 1942 nehmen wolle. Die Sievers veranlasste darauf im März 1942 den Angeklagten Ravensburg, dass er ein Schwein im Lebendgewicht von etwa 30 kg aus ihrem Bestand schwarz schlachtete. Das Fleisch (45 Pfd.) aus dieser Schlachtung brachte die Sievers dem Angeklagten Klöfkorn, von dem sie 1,35 RM für das Pfund im Wege der Verrechnung für einen Möbelkauf erhielt. Dieses Fleisch hat Klöfkorn zum grössten Teile seinem verwundeten Sohn, der im Lazarett lag, zukommen lassen; im übrigen im eigenen Haushalt, der aus 8 Personen besteht, verbraucht.

Im Mai 1942 hat die Angeklagte Sievers den Angeklagten Ravensburg, ein Schwein für ihren Haushalt schwarz zu schlachten, da sie mit dem Vorrat aus den genehmigten Schlachtungen nicht auskomme und gern etwas Frischfleisch haben wolle, da der Landwirt Ehlers auf Urlaub komme. Ravensburg erklärte sich auf wiederholte Bitten hierzu bereit und schlachtete ein Schwein im Gewicht von 30 kg. Das Fleisch wurde von der Sievers eingekocht. 13 Gläser wurden später beschlagnahmt.

Die schwarzgeschlachteten Schweine wurden von Ravensburg mit einem Tesching geschossen und dann abgestochen. Die Schusswaffe nebst Patronen wurde beschlagnahmt.

Diese Feststellungen beruhen auf den eigenen Angaben der Angeklagten. Die Angeklagten Ravensburg und Sievers haben gegen § 1 Abs. 1 der Kriegswirtschaftsverordnung verstossen. Ravensburg hat etwa 60 kg, Sievers etwa 45 kg Fleisch, ein wichtiger Nahrungsmittel, der ordentlichen Versorgung der Bevölkerung entzogen und dadurch beiseitegeschafft. Die Menge des beiseitegeschafften Fleisches ist gross genug, um die Bedarfsdeckung eines örtlich begrenzten Verbraucherkreises zu gefährden. Die gesetzlichen Bestimmungen über das Schlachten waren den Angeklagten bekannt, ebenso, dass die Fleischversorgung der Bevölkerung sehr schwierig geworden war. Dies geben die Angeklagten zu. Da die Angeklagten sich trotzdem über die Bestimmungen hinweggesetzt und die Schwarzschlachtungen vorgenommen haben, muss ihr Verhalten als böswillig bezeichnet werden.

Gleichzeitig haben die Angeklagten Ravensburg und Sievers gegen § 1 Abs. 1 Ziff. 6 der Verbrauchsregelungstrafverordnung verstossen, da Ravensburg in Ausübung seines Berufes als Landwirt und Sievers in Ausübung ihres Berufes als Haushälterin in einem landwirtschaftlichen Betriebe die Schlachtung von 3 bzw. von 2 Schweinen ohne die Genehmigung des Ernährungsamtes vorgenommen haben.

Dem Angeklagten Klöfkorn kann nicht widerlegt werden, dass er geglaubt hat, das Fleisch rühre aus genehmigten Schlachtungen her. Denn Ravensburg hat ihm gesagt, dass er ihm das Fleisch aus dem ihm zustehenden Kontingent geben wolle, und was die Lieferung der Angeklagten Sievers betrifft, so mag Klöfkorn angenommen haben, dass auch diese Angeklagte ihm etwas Fleisch aus der ihr zustehenden Menge abgeben wolle. Bei dem Angeklagten Klöfkorn, der etwa 40 kg. Fleisch erhalten hat, lässt sich daher nicht feststellen, dass er böswillig die Bedarfsdeckung gefährdet hat. Er hat aber gegen § 2 der Verbrauchsregelungstrafverordnung verstossen, da er Fleisch ohne Bezugsberechtigung bezogen hat. Es liegt ein schwerer Fall vor, denn Klöfkorn hat das Fleisch von 2 Schweinen im Gesamtgewicht von etwa 40 kg. bekommen. Die gegen die Angeklagten Ravensburg und Sievers zu verhängende Strafe war aus § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung zu entnehmen. Bei Ravensburg ist strafmildernd berücksichtigt worden, dass er noch nicht bestraft worden ist und dass die geschlachteten Tiere nicht vollwertig waren, da sie im Wachstum zurückgeblieben waren. Einen geldlichen Vorteil hat der Angeklagte aus der Straftat einer fortgesetzten Handlung nicht gehabt. Eine Gefängnisstrafe von 1 Jahre erschien als angemessene Sühne für das Vergehen.

Bei der Angeklagten Sievers ist strafscharfend, ihr übles Verhalten gegenüber

dem Polem Godewski, mit dem sie sich geschlechtlich eingelassen hat, berücksichtigt worden. Bestraft ist sie noch nicht. Unter diesen Umständen erschien eine Gefängnisstrafe von 9 Monaten angemessen.

Der Angeklagte Klöfkorn hat sich über die ordnungsmässige und die Sonderzuteilung hinaus etwa 80 Pfund Fleisch unberechtigt zu Familienfeiern verschafft. Es muss ihm daher eine empfindliche Strafe treffen. Strafmildernd ist berücksichtigt worden, dass er am Weltkrieg mit Auszeichnung teilgenommen hat und noch nicht bestraft worden ist. Einen grossen Teil des Fleisches hat er seinem verwundeten Sohn und dessen Kameraden zur Verfügung gestellt. Er hat auch sonst viel für die Verwundeten getan und bei einem Luftangriff auf Bremen kürzlich sein Geschäft verloren. Bei dieser Sachlage erschien eine Gefängnisstrafe von 5 Monaten als angemessene Sühne seiner Straftat.

Die Einziehung des Fleisches und der Schusswaffe nebst Patronen beruht auf § 40 StGB, die Kostenentscheidung auf § 46b StPO.

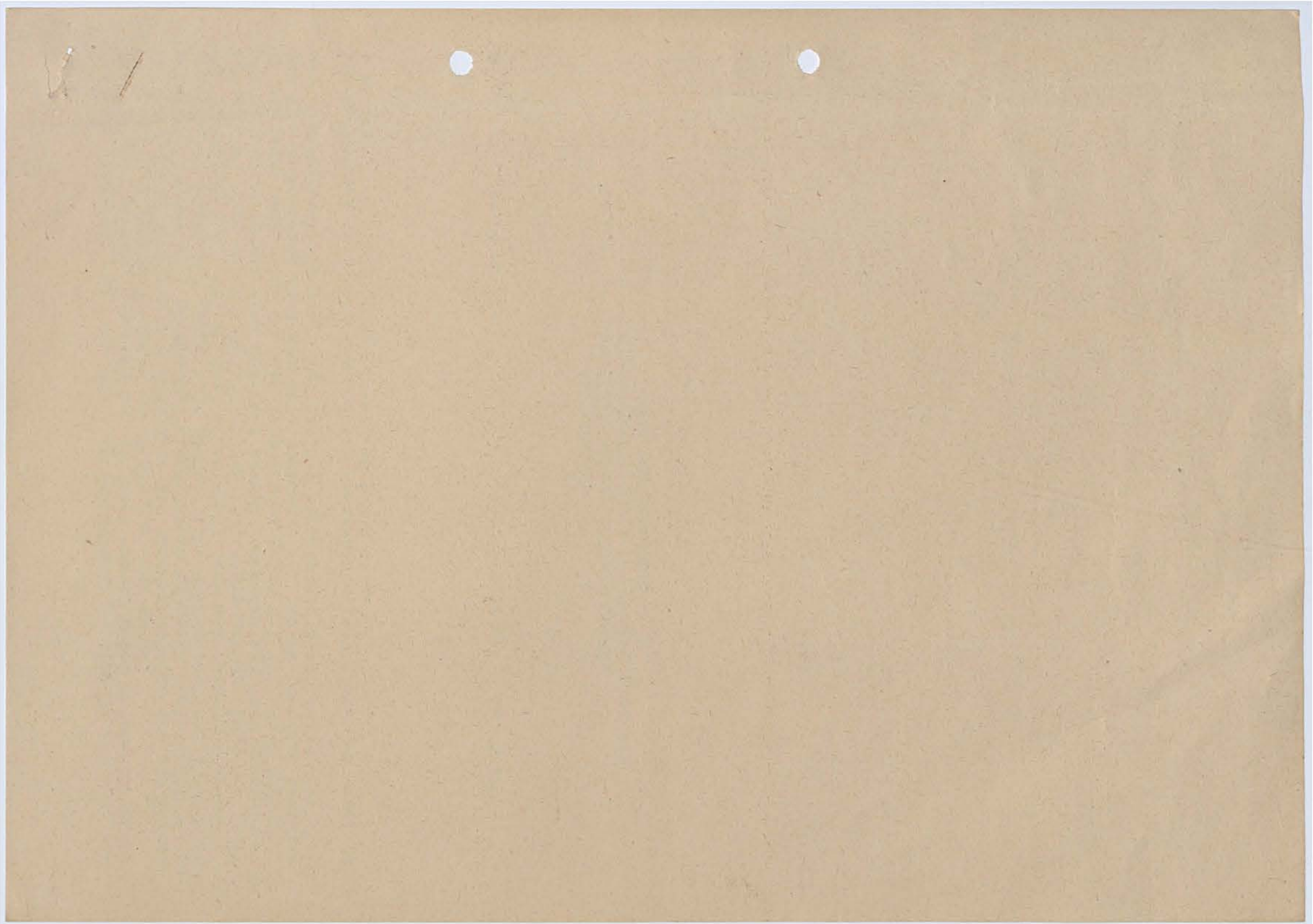
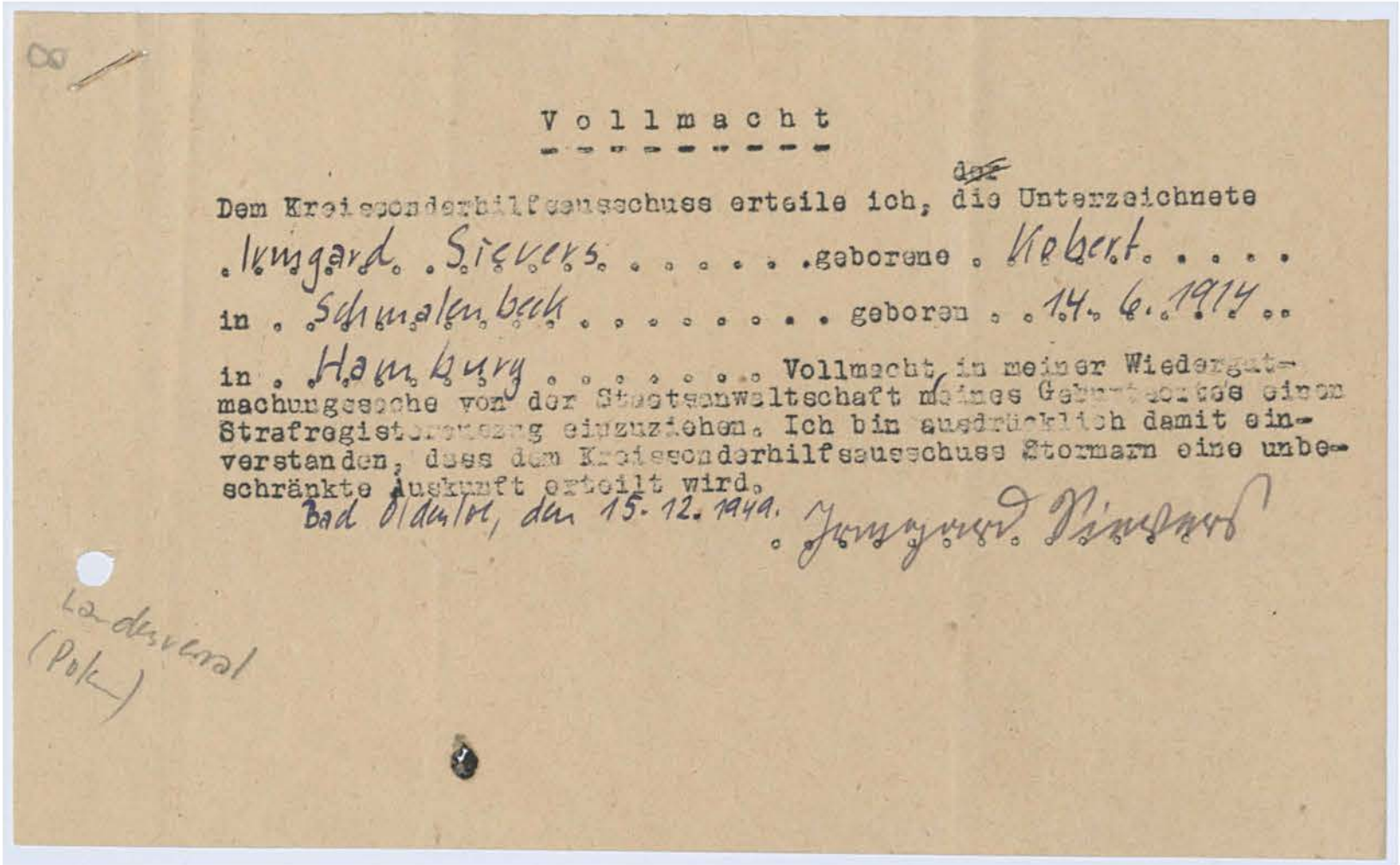
gez. Dr. Schmedes

Dr. Hemlberg

Dr. Bähr

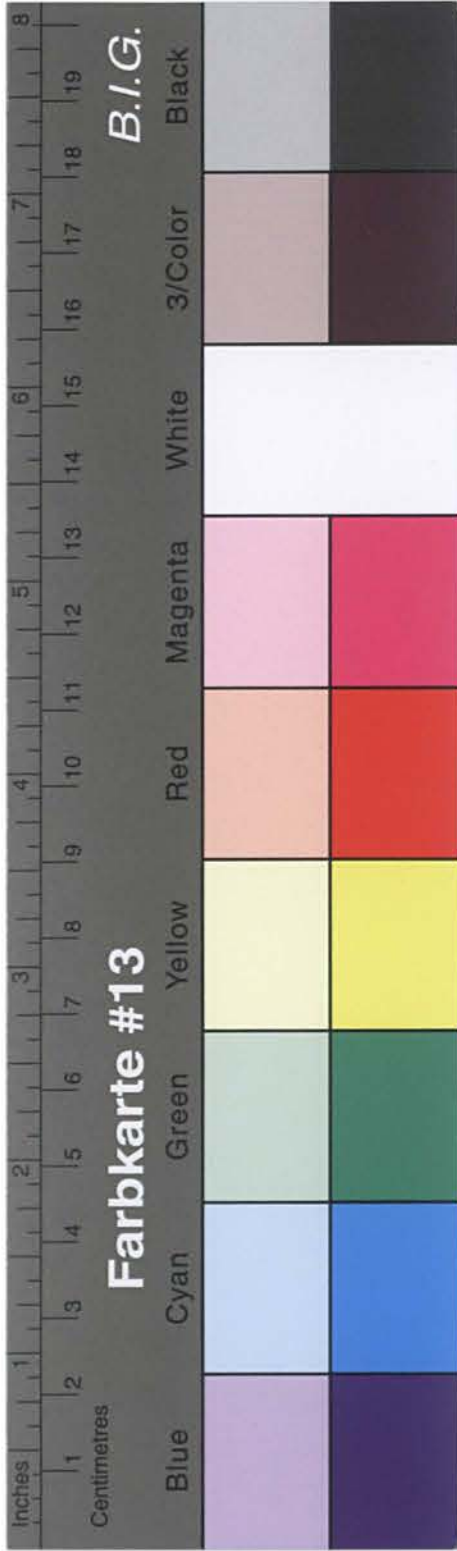
(L.S.)

Beglaubigt:
gez. Steinborn, Justizsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts.

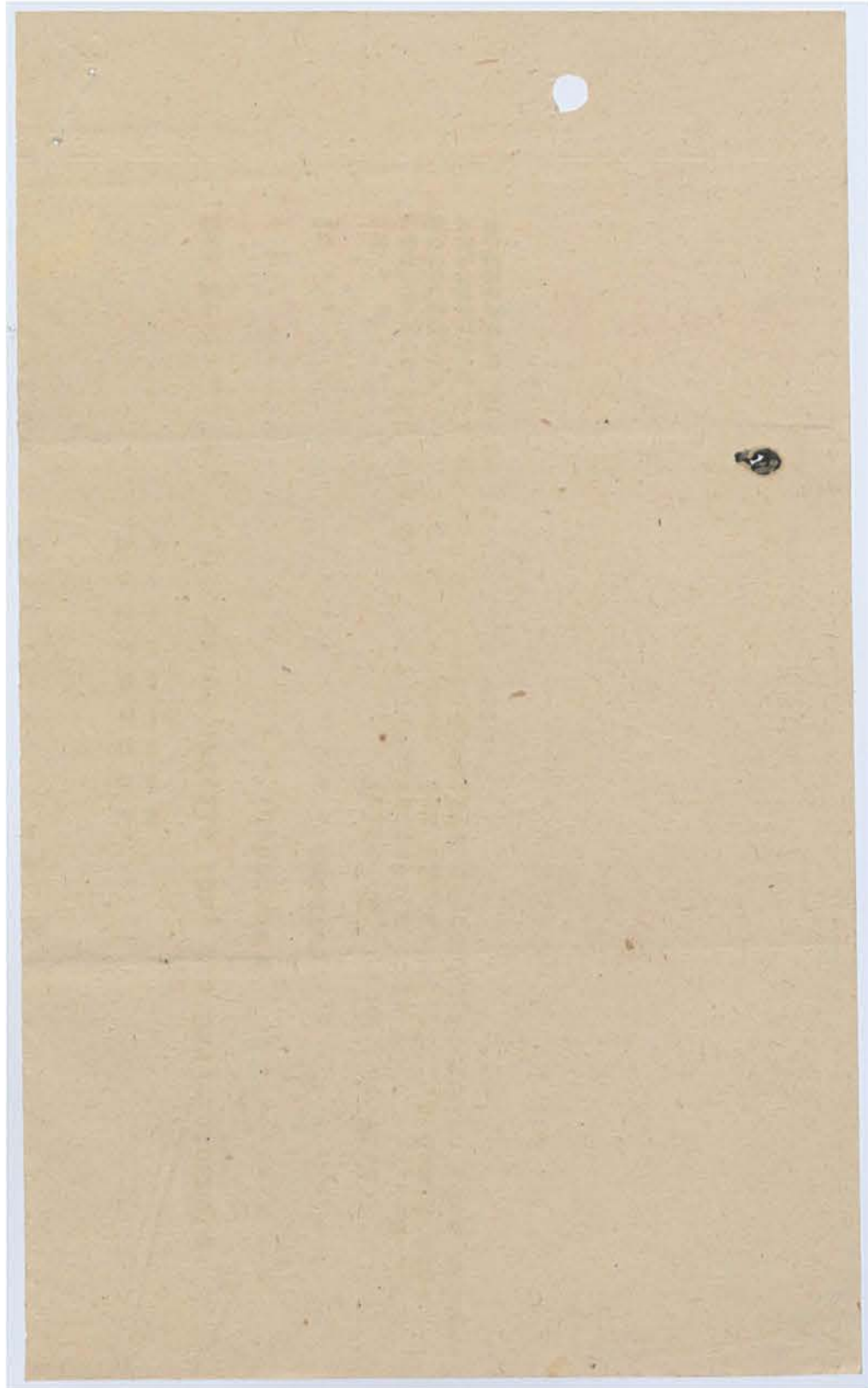


Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormarn B2



4-1/9-Sievers-D./K. 9

Auskunft aus dem Strafregister
der Staatsanwaltschaft zu H a m b u r g

Familienname: K o b e r t ✓ Vorname: Irmgard *keizigen borgen*
(bei Frauen Geburtsname) (Rufname unterstreichen)

Geburtsangaben: (Tag, Monat, Jahr) 14.6.14 ✓ Gemeinde: Hamburg ✓ Landgerichtsbezirk: Hamburg
Land:
Straße: Verwaltungsbezirk:

Familienstand: ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden
Vor- und Familien-(Geburts-) Name des (bzw. früheren) Ehegatten: Ernst Sievers

Vor- und Familienname des Vaters: Ernst H. Vor- und Geburtsname der Mutter: Johanna Hansen

Stand (Beruf): ggf. des Ehemannes:

Wohnort: Schmalenbeck
ggf. letzter Aufenthaltsort:
Straße und Hausnummer:

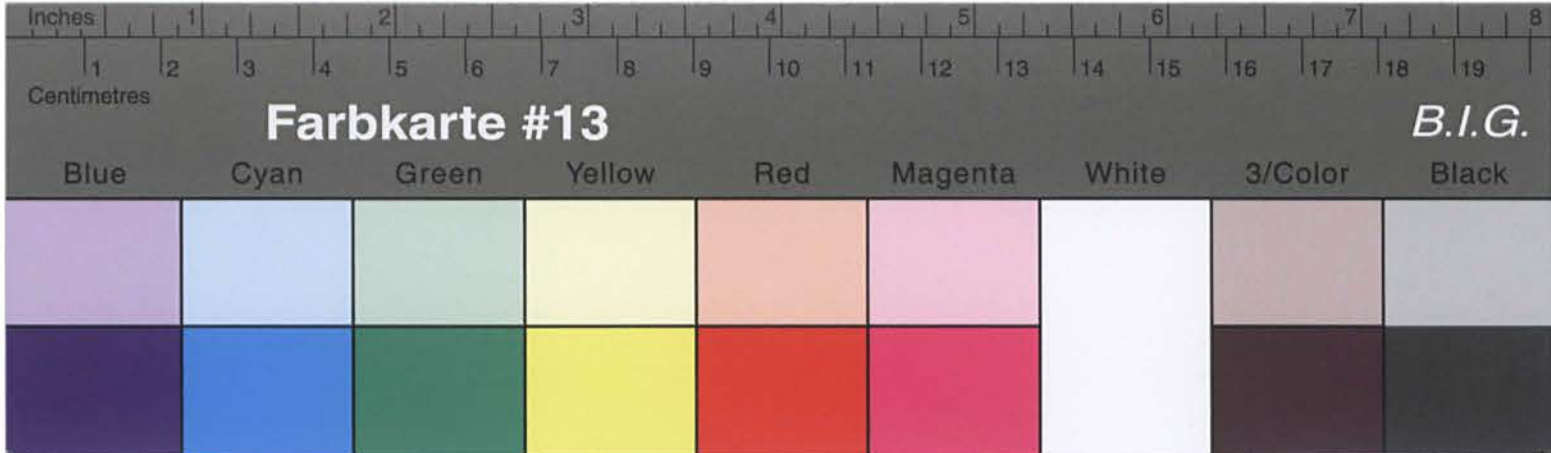
Staatsangehörigkeit: Deutsch Heimatgemeinde: Gr. Hansdorf Heimatbezirk: Schleswig

Im Strafregister ist folgende ~~keine~~ Verurteilung(en) vermerkt:

Nr.	am	durch Aktenzeichen	wegen	auf Grund von	zu	Bemerkungen
	29.7.42	Sondergericht	Abt. 3 Hannover, -10 3Ls .112/42 -			
		Schwarzschlachtung,				
		§ 1 Abs. 1 der KWVO v. 4.9.1939	§ 1 Abs. 1 Ziff. 6 d. VERSTVO. v. 6.4.40.			
		9 Mon. Gef.				
		Teilstrafe verb. 20.9.44				
		22.1.46: Bew. Frist bis 31.1.49 ab 31.1.46 f. Reststrafe				
		22.9.48 Reststrafe erlassen.				

Hamburg, 4. 29. DEZ. 1949
Der Strafregisterführer
Hime

Friedrich Klotz, Buchdrucker, Bad Oldesloe DR 204 1104 1900 9 40 13 A



Kreisarchiv Stormarn B2

Unter Bezugnahme auf umstehenden Auszug urschriftlich zurück:

Unbeschränkte
Urschriftlich mit der Bitte um Auskunft. lt. anl. Vollmacht.

Ort und Datum: 20. 12. 49 Im Auftrage: (Unterschrift)

Behörde: Kreisverwaltung Stormarn
Kreisonderhilfsausschuß
— Abtlg. 4/413 —

Kreis Stormarn (Dienststempel)

28 DEZ 1949

An die
Kreisverwaltung Stormarn
Abt. 4-1/9
in Bad Oldesloe
Mühlenstr. 22

Der Oberstaatsanwalt
beim Landgericht
Hamburg 36
Straßenbahnstraße, Siebekplatz

An
die Staatsanwaltschaft
— Strafregister —
in Hamburg

Anmerkung:
Die Anschrift muß von der ersuchenden Dienststelle mit ausgefüllt werden.

Schmälzende... 1950... (Unterschrift)

Ich erkläre hiermit, dass ich...
Lage... von der...
Holstein empf...

10

Kreisarchiv Stormarn B2



77

Aufenthaltsbescheinigung

D. **ie Jrmgard Sievers**
(Vor- und Zuname)

(Beruf) **ohne**

geboren am: **14.6.14.** zu **Hamburg**
(Ort)

15.12.45.
(Kreis, falls Ausland auch Staat)

ist vom **15.12.45.** 19 bis 19

in **Grosshansdorf, Nolenbargen 84** gemeldet, ~~gewesen~~
(Ort, Kreis)

Ahrensburg den **19. 12. 49**
(Ort, Kreis)

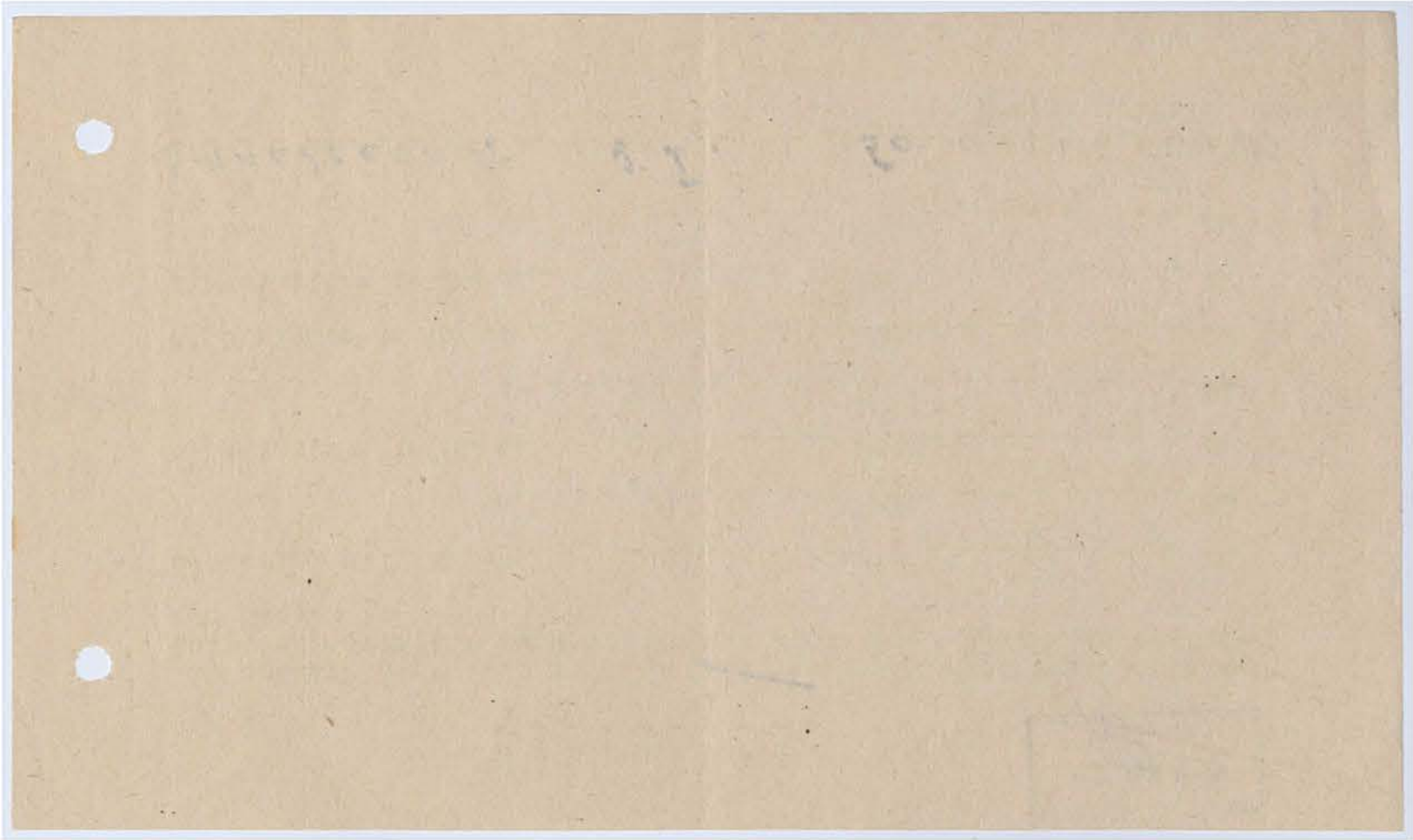
AMT AHRENSBURG-LAND KREIS STORMARN
(Stempel)

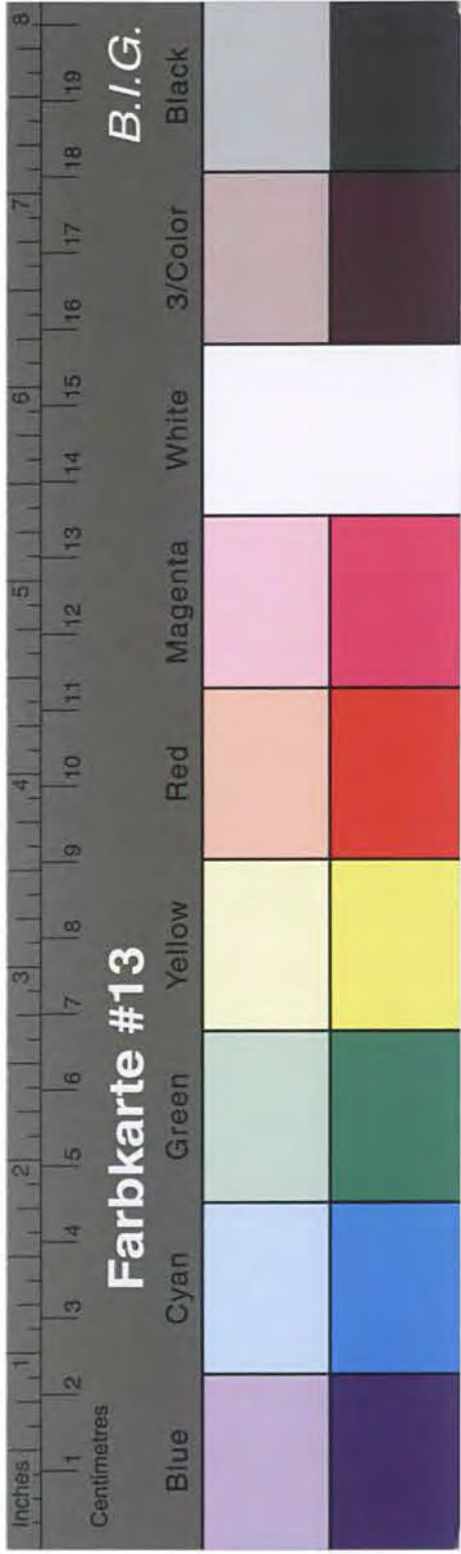
Amt Ahrensburg-Land
Einwohnermeldeamt
(Bezeichnung der Meldebehörde)

[Signature]
(Unterschrift)

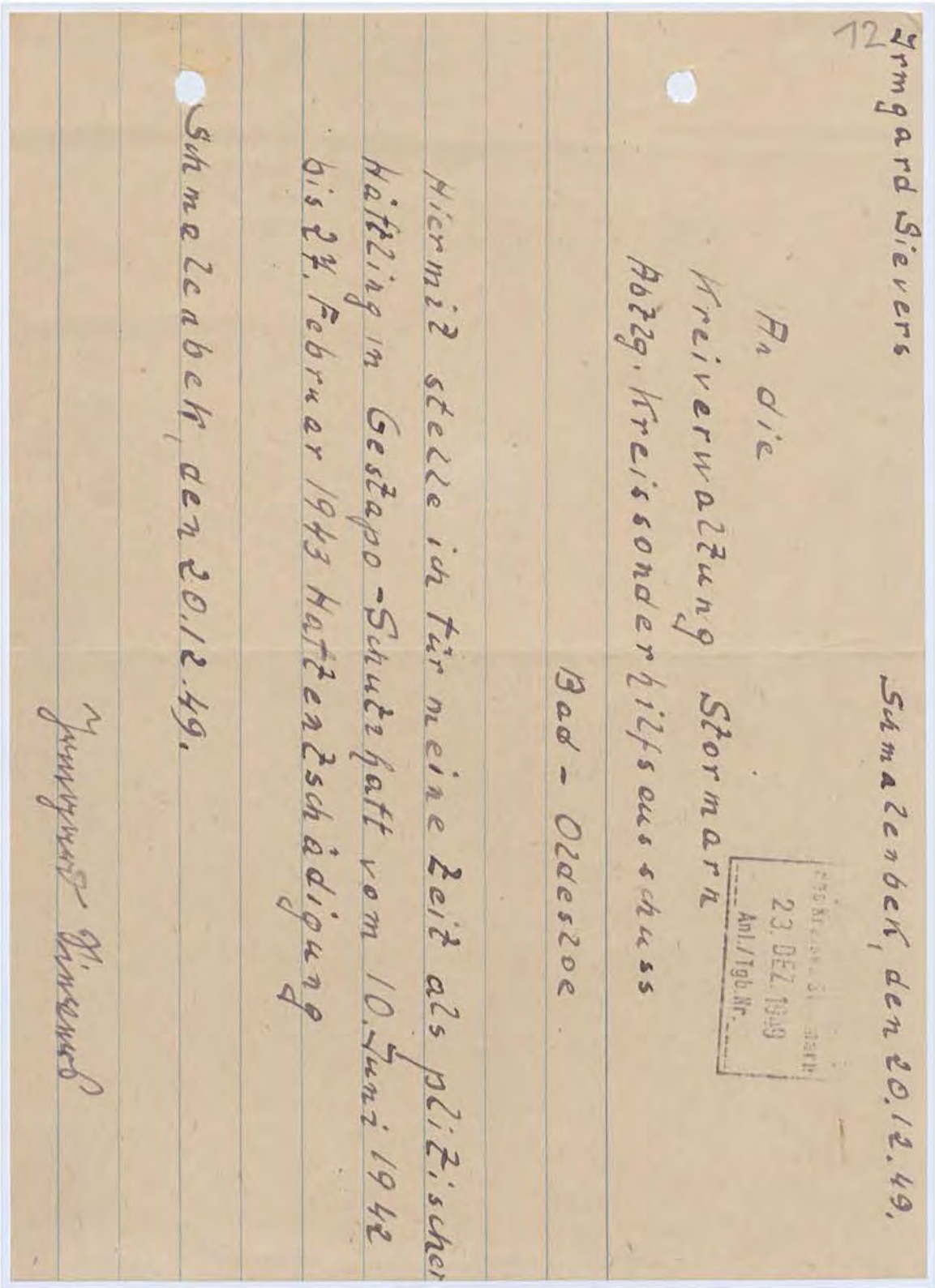
(Gebührenfrei)

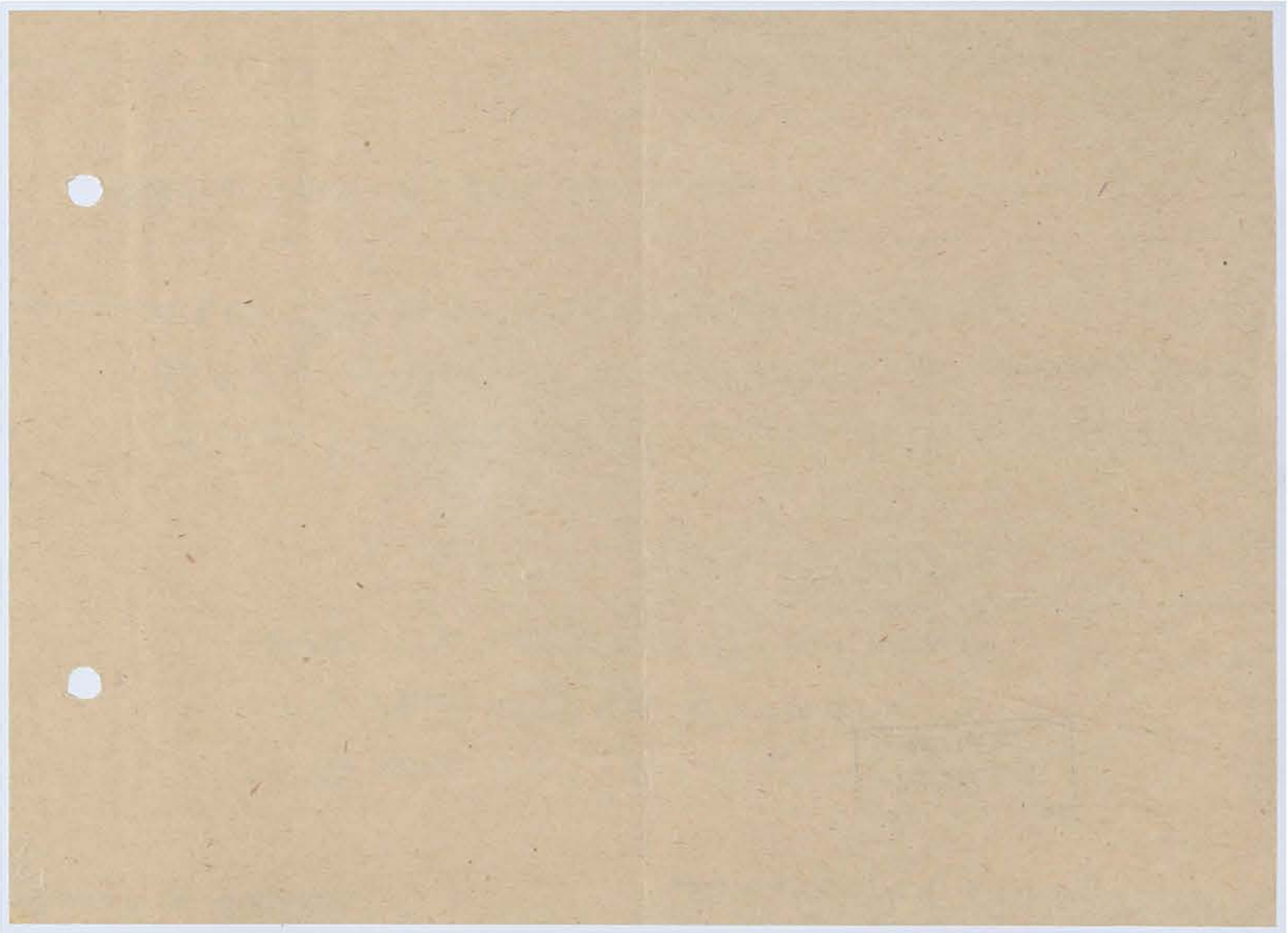
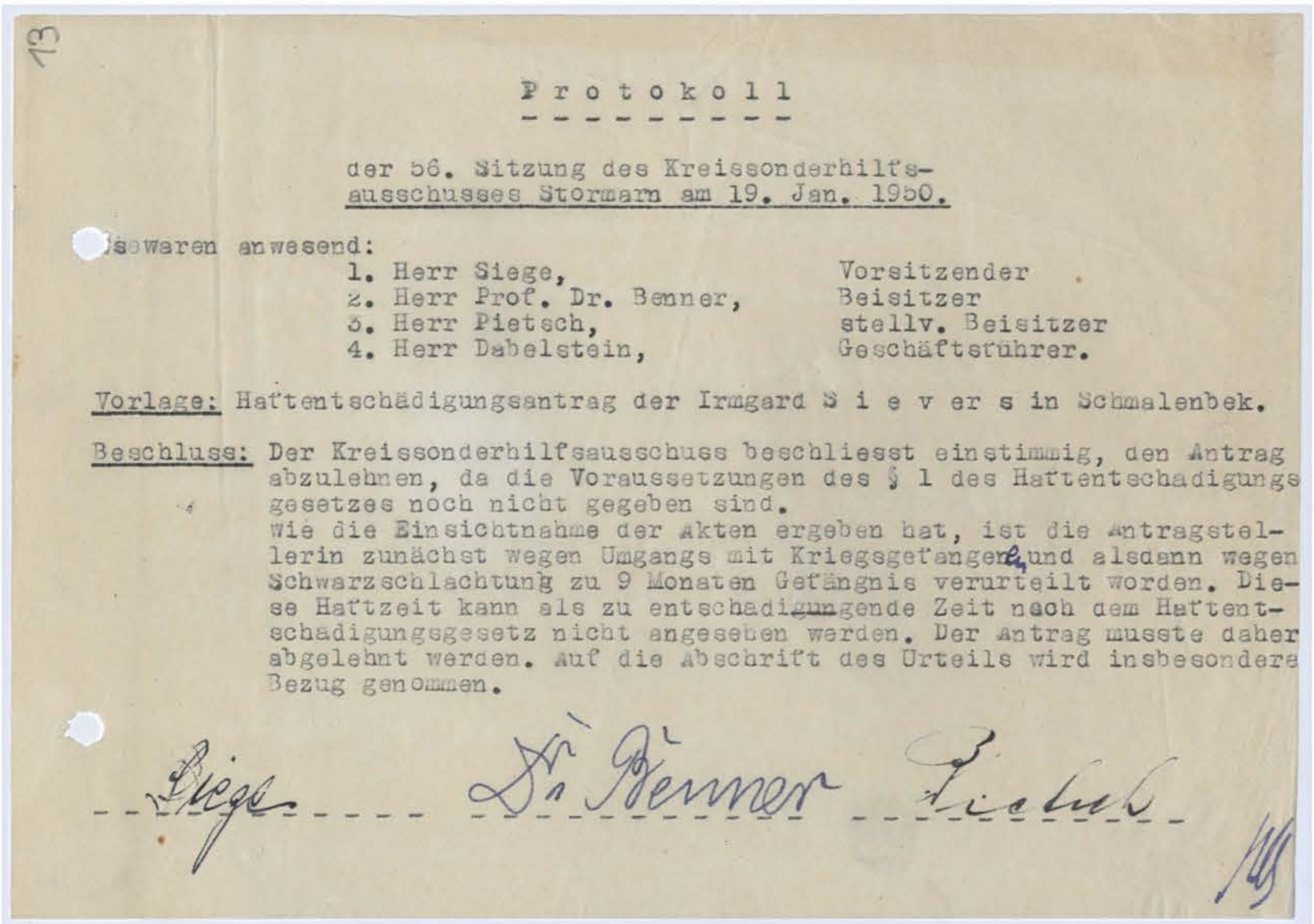
Stell.-Nr. 1207 - Allgem. Aufenthaltsbescheinigung
Gemeindeverordn.-Verlag - 1/54920





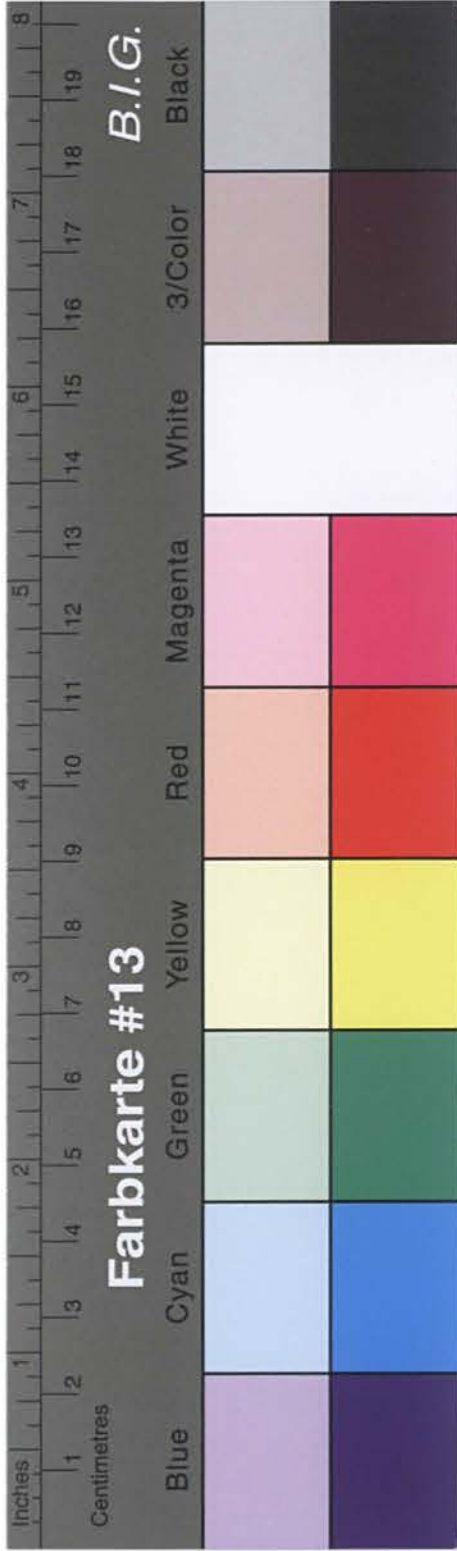
Kreisarchiv Stormarn B2



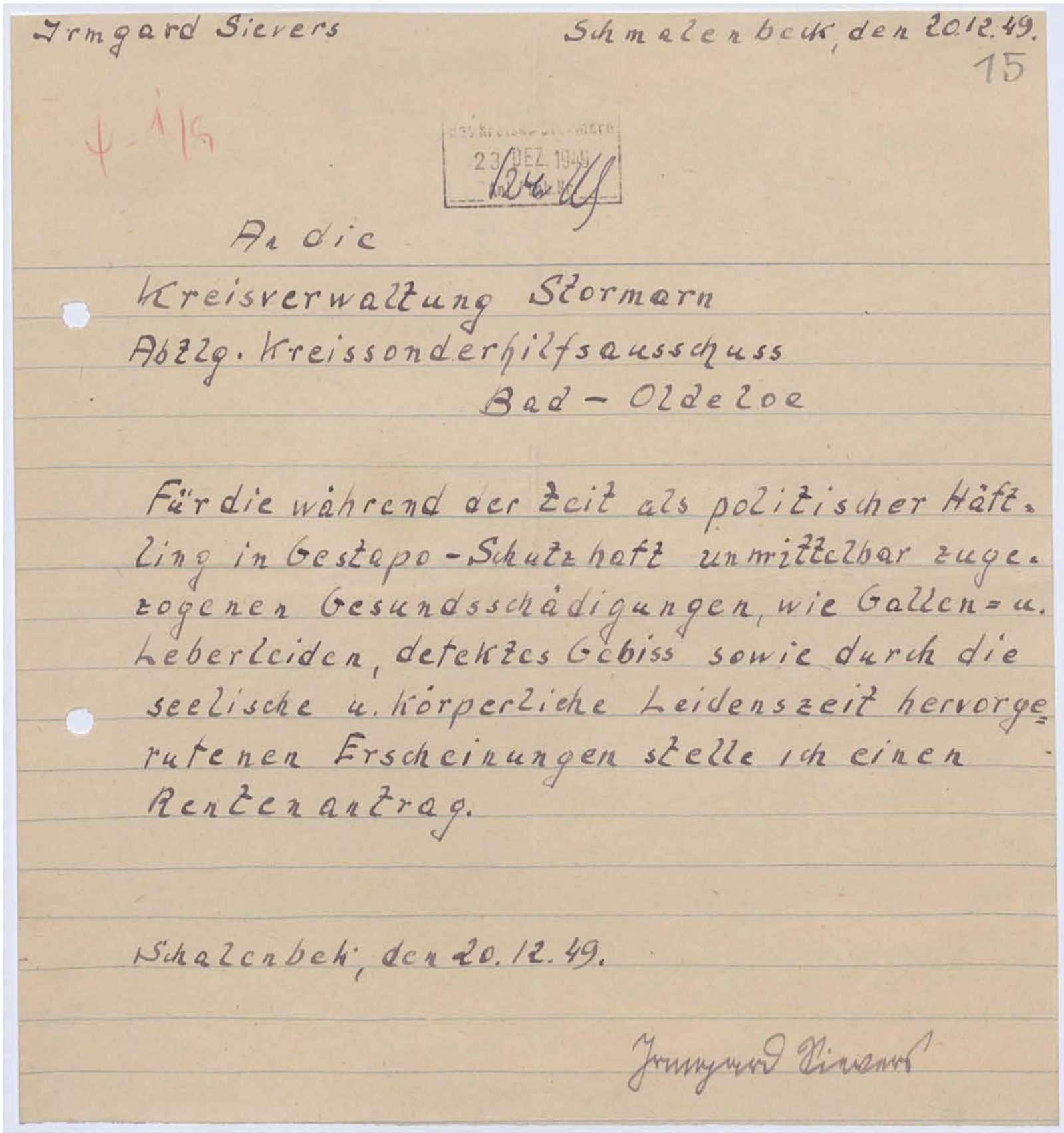
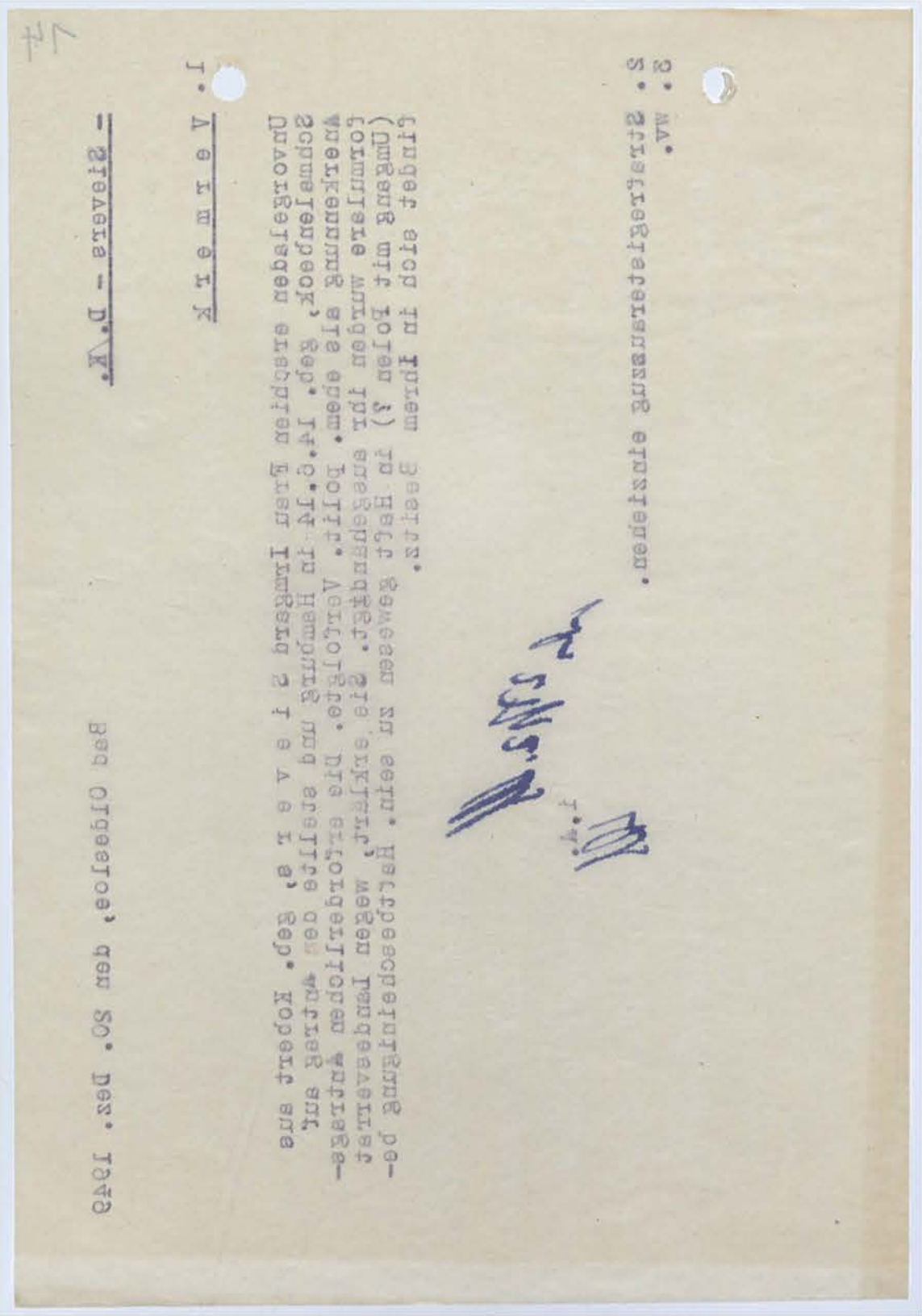


Kreisarchiv Stormarn B2

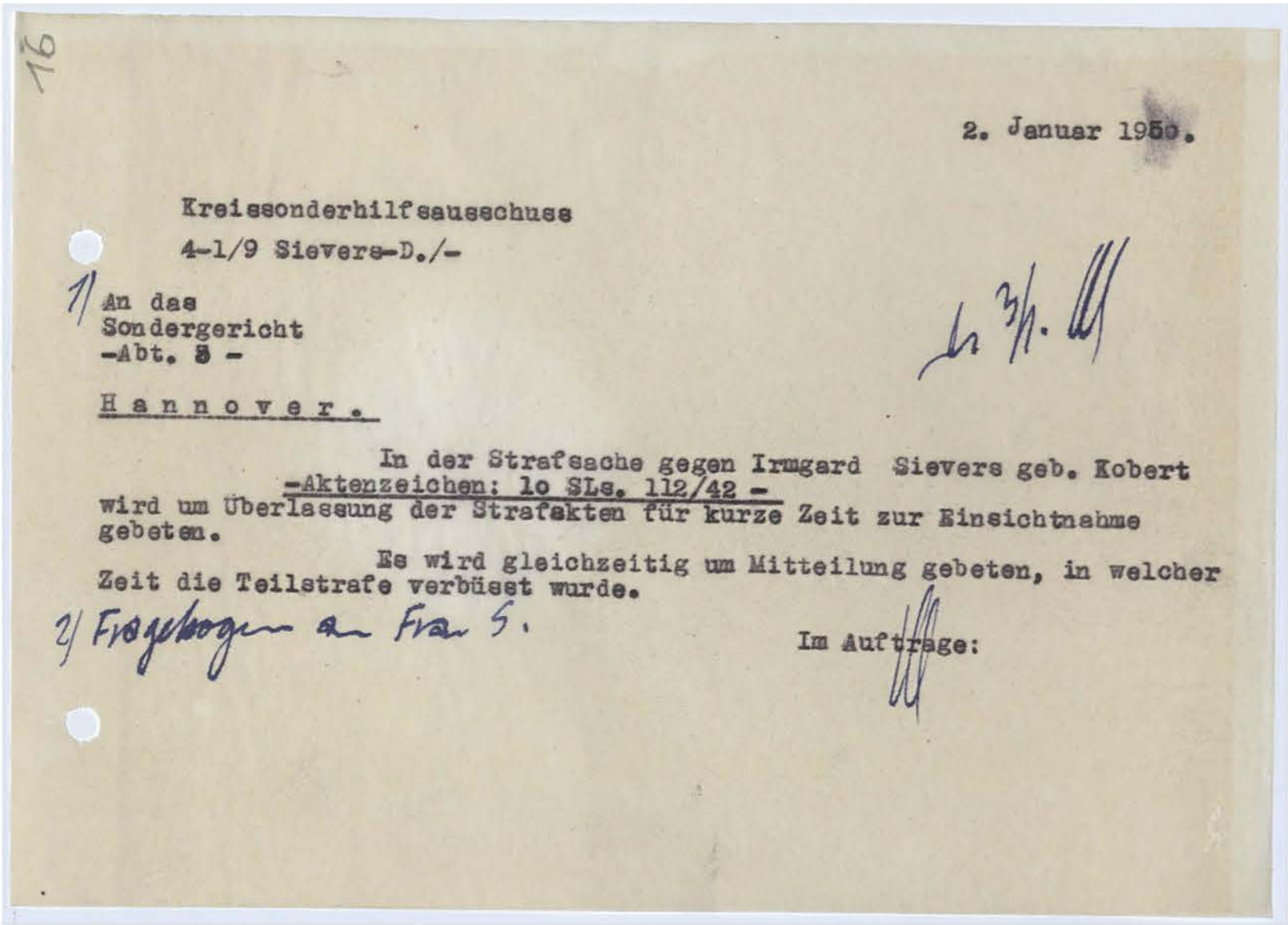
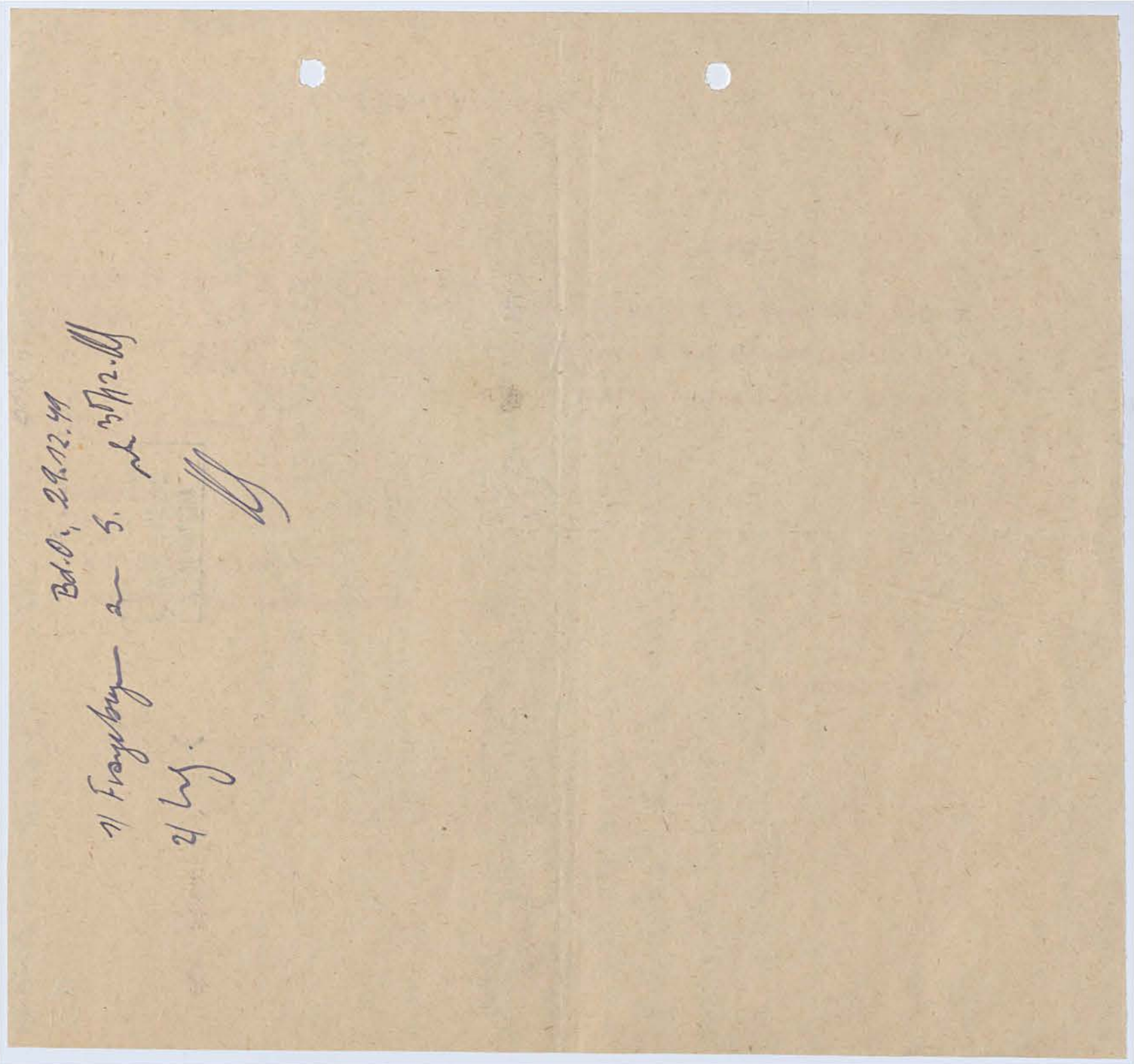




Kreisarchiv Stormarn B2



Kreisarchiv Stormarn B2



77

Der Oberstaatsanwalt
23/10 SIs 636/43

Hannover, den 6. Januar 1950
Volgersweg 1

An
Verwaltung des Kreises Stormarn
Kreissonderhilfsausschuß
Bad Gledsloe

Zu 4-1/9 Sievers-D.v.2.1.50:

Anliegend werden die erbetenen Akten gegen Irmgard Sievers
übersandt.
Die Irmgard Sievers hat die Teilstrafe bis zum 20.9.1944 verbüßt.
auf Anordnung:
Justizangestellter.

13.1.1950
Reg.Nr.

2. Hofbuch von 1942.

Im Auftrage:

Zeit die Teilstrafe verbüßt wurde.
Es wird festgestellt im Auftrage der Gerichte, in welcher
Gerichte.
Mit der Überlassung der Strafen im Jahre 1942 zur Einzahlung
-Konten: 10 SIs 113/43 -
in der Strafsache gegen Irmgard Sievers Ger. Koblenz

H a n n o v e r

-Vpf. 8 -
Sondergericht
an der

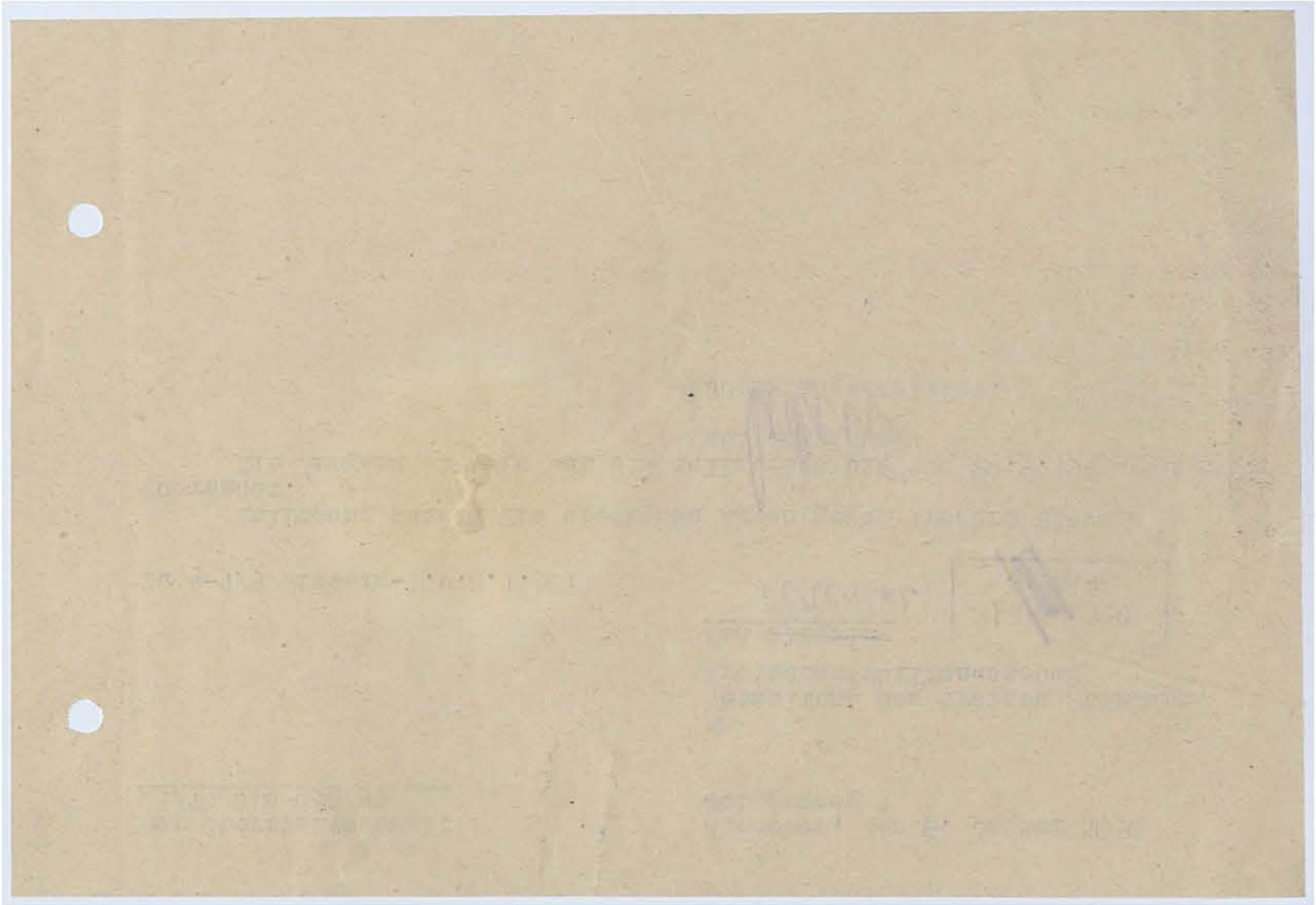
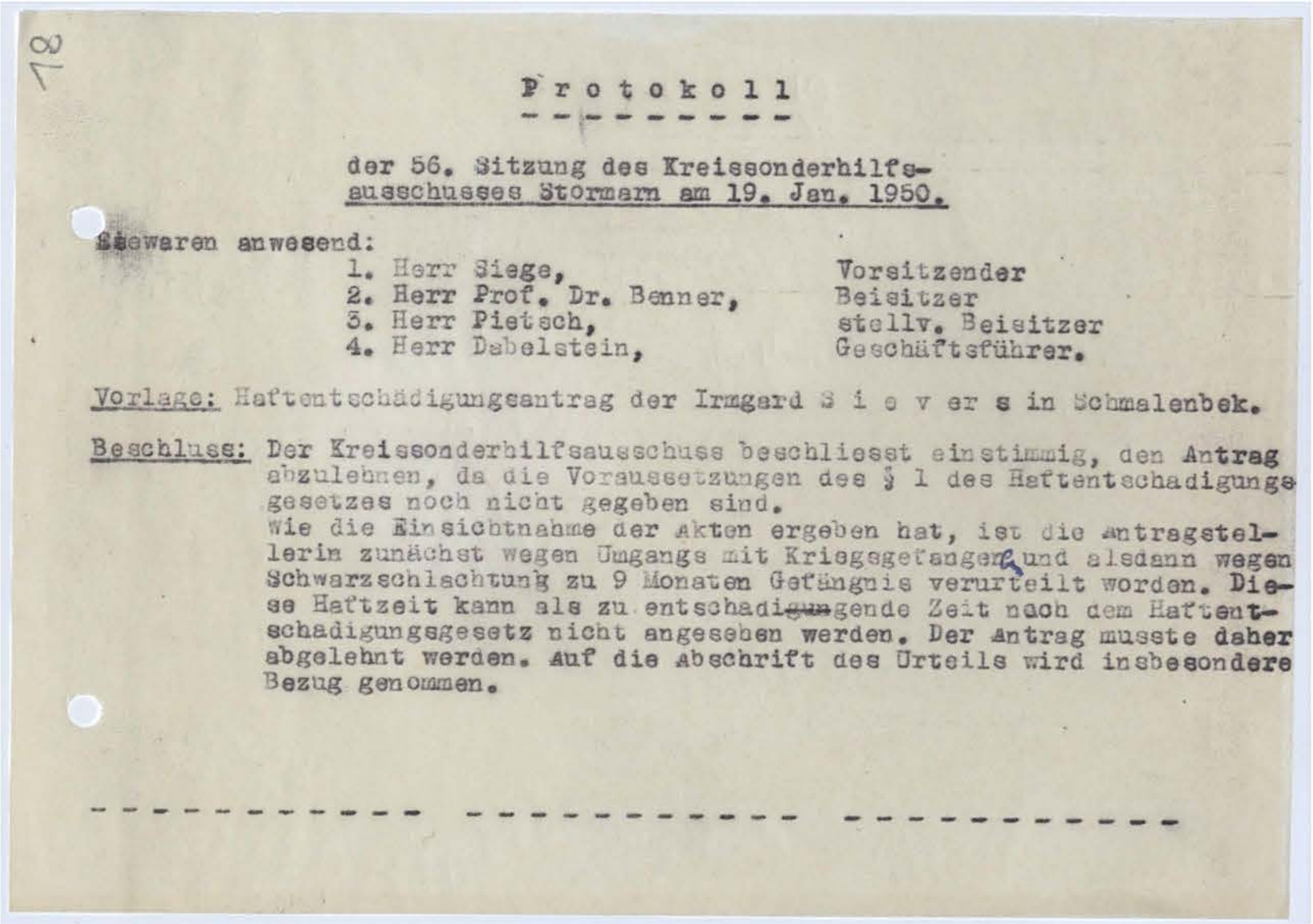
4-1/9 Sievers-D.v.2.1.50

Kreissonderhilfsausschuß

3. Januar 1950

Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormarn B2



70

29. 11

In der Strafsache gegen R a v e n s b u r g u. A.

werden anliegend die Akten nach Einsichtnahme mit Dank zurückgesandt.

trag

Должок: неделю сорок дней вспомогательный государственный банк

descriptions*
 et alia* Betetzel
 Betetzel
 Auletzenget

Благодаря этому можно на 70-90% сократить
до 20% затраты на эксплуатацию и

L
oo

20

23. Januar 1950

4-1/9-Kreissonderhilfeausschuss -
- Sievers - D./K.

1/ An die
Landesregierung Schleswig - Holstein
Ministerium des Innern
Ref. I/8 a Pol. wi. Gu.
in K i e l

Betrifft: Haftentschädigungsantrag Irmgard S i e v e r s in Schmalenbeck.

/ In der Anlage wird der Haftentschädigungsantrag der Frau Irmgard Sievers
überreicht mit der Bitte um endgültige Entscheidung.
Der Kreissonderhilfeausschuss hat den Antrag in seiner Sitzung vom 19. d.
Mts. nicht befürworten können, da die Voraussetzungen des § 1 des Haft-
entschädigungsgesetzes nicht gegeben sind. auf die Protokollniederschrift
und die Abschrift des Urteils wird ~~insbesondere~~ verwiesen.

44.

Im Auftrage:

Im Auftrage:

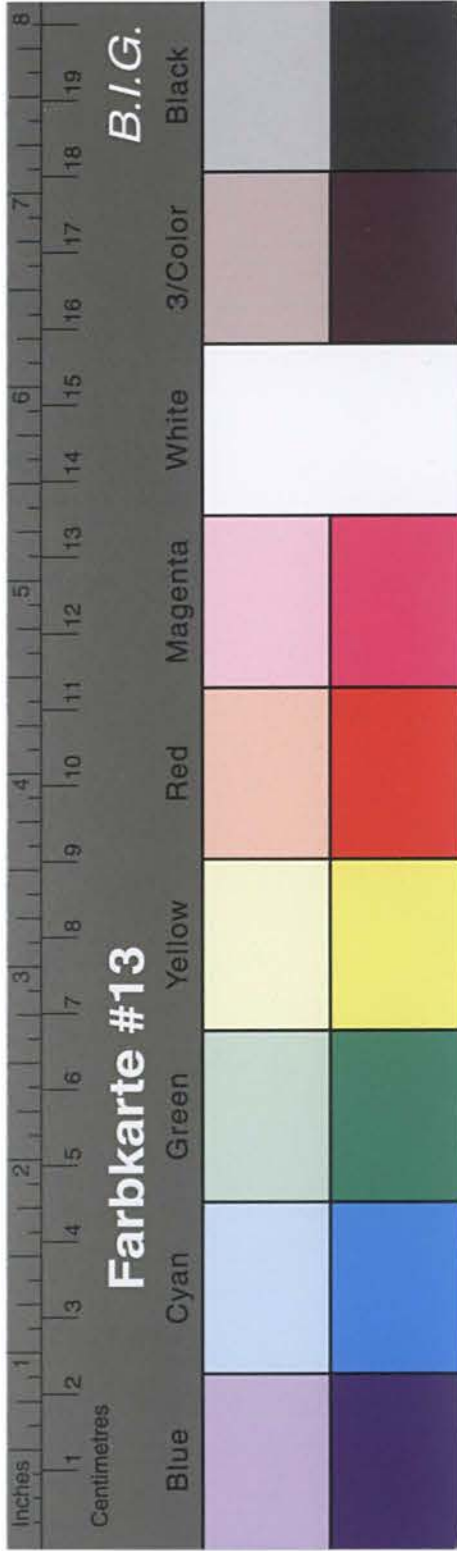
werden anliegend die Akten nach Einreichung mit dem Antrag übersandt.

4-1/9-Kreissonderhilfeausschuss -
- Sievers - D./K.

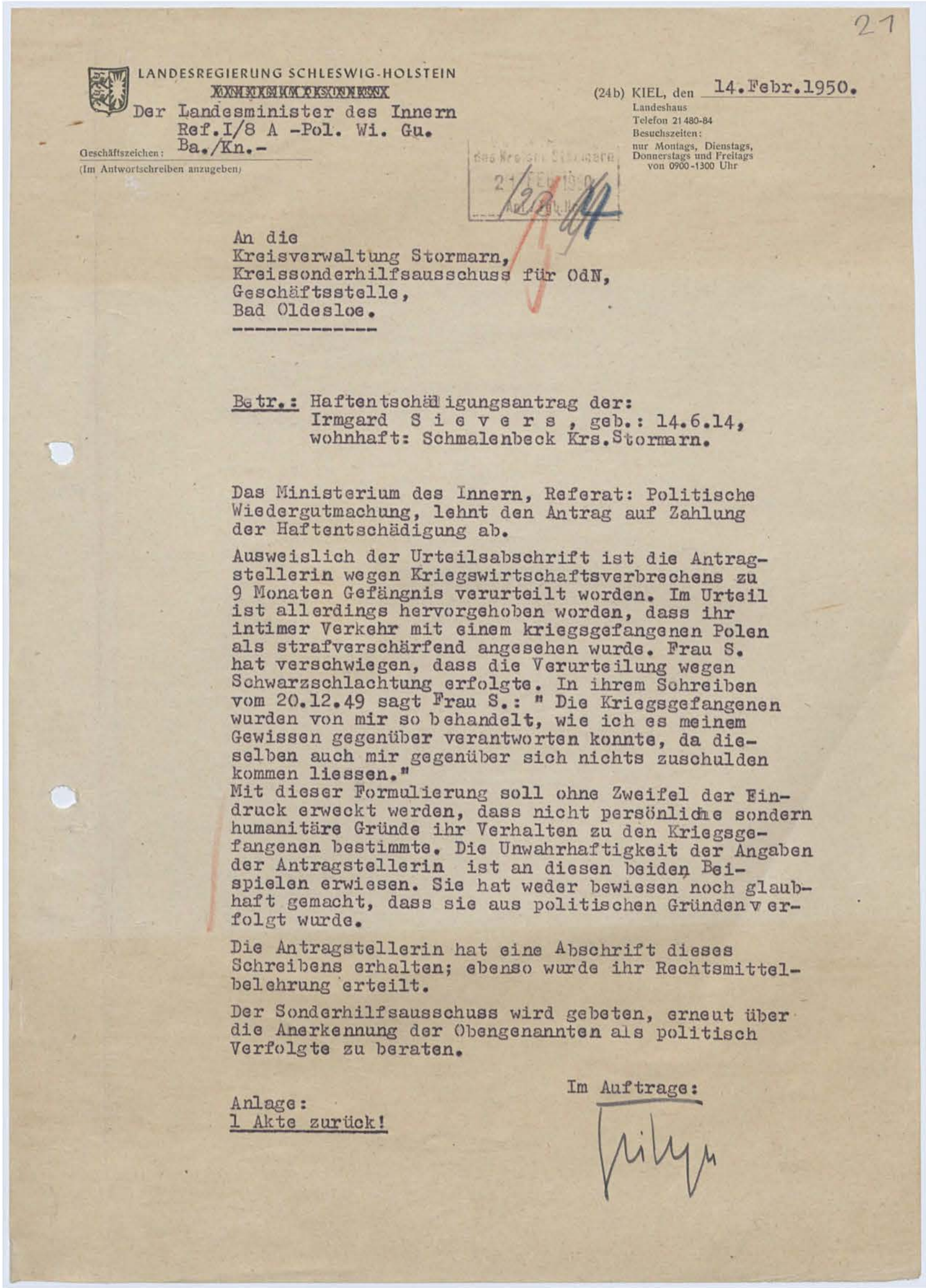
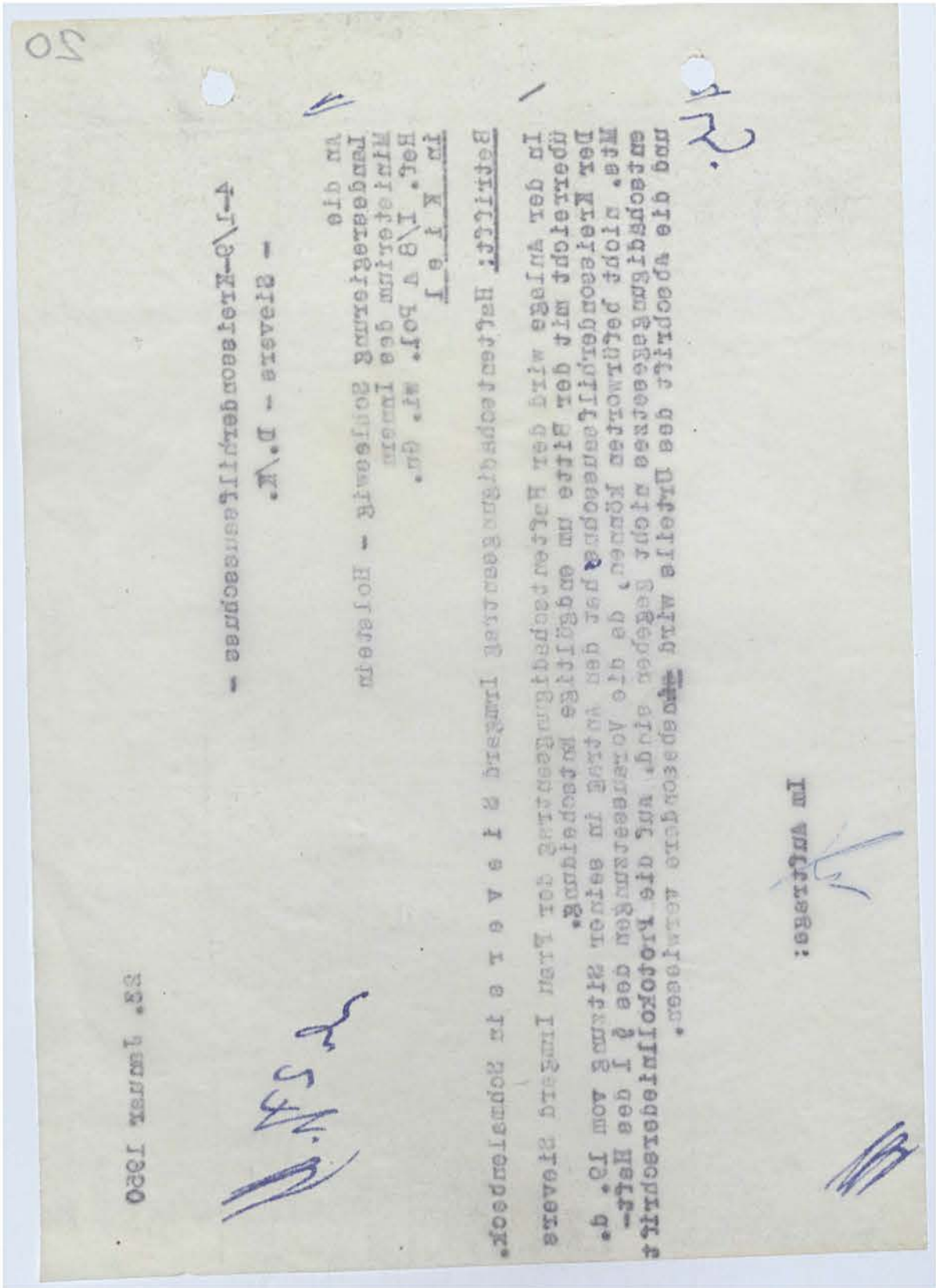
23. Januar 1950

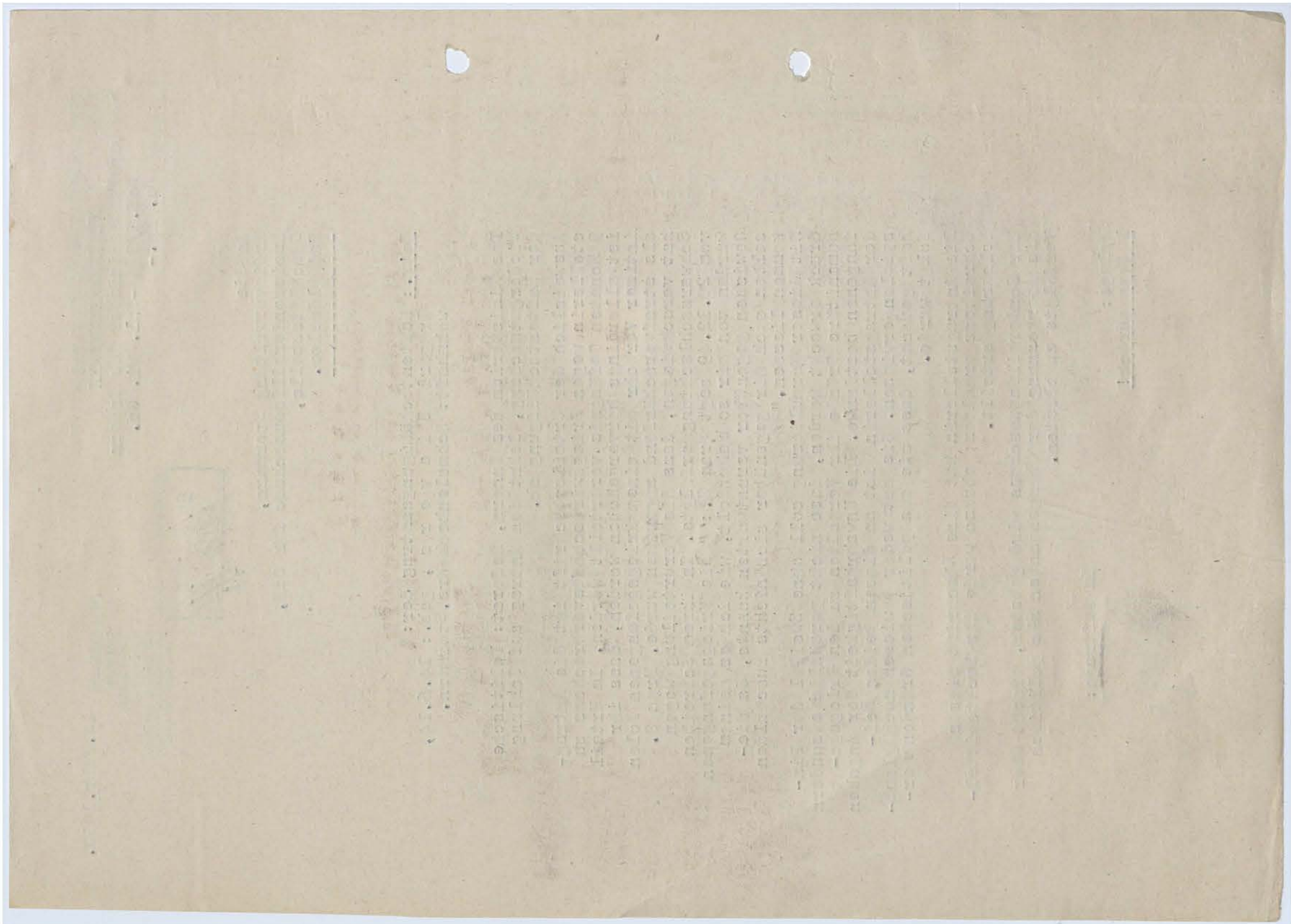
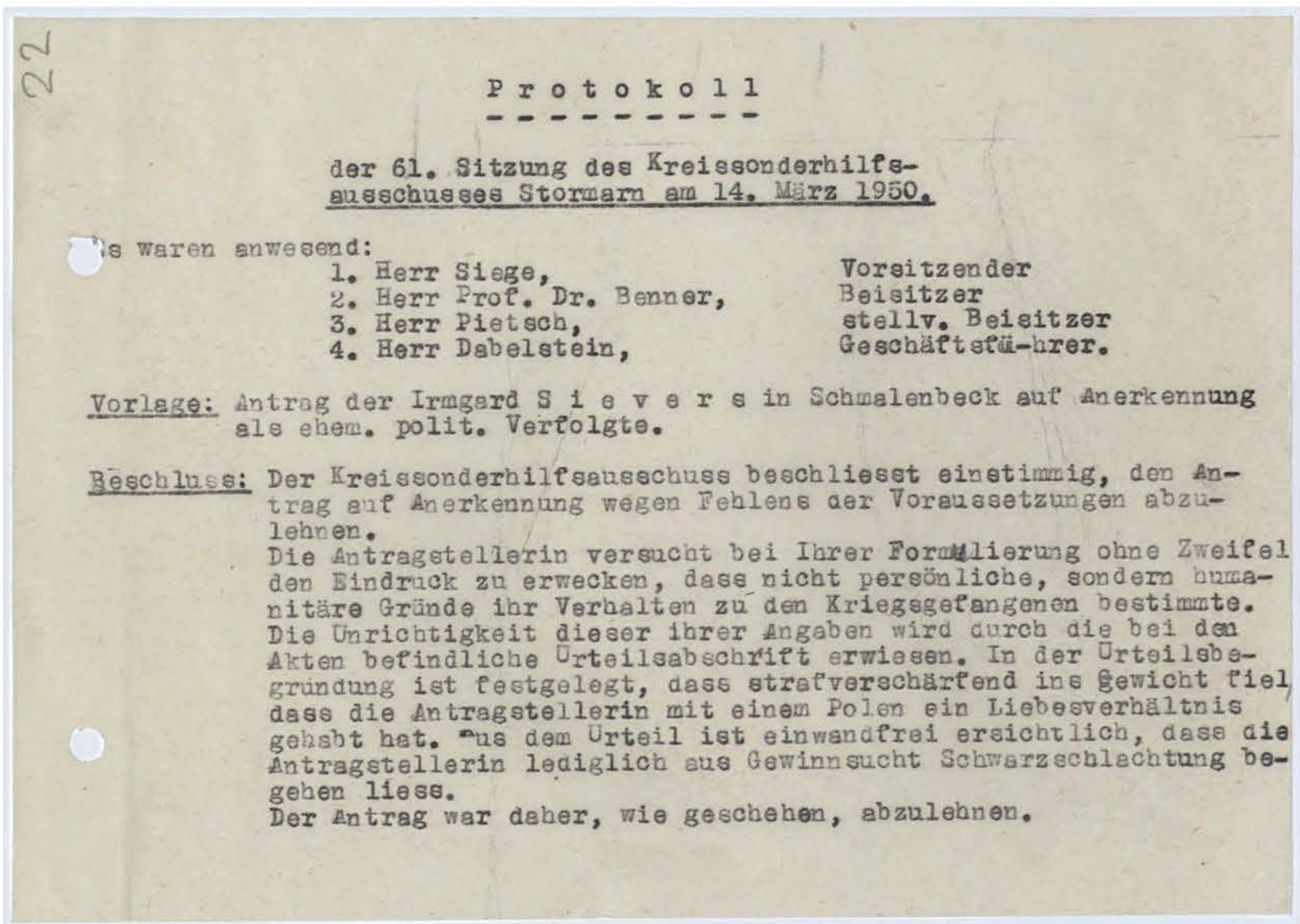
Kreisarchiv Stormarn B2





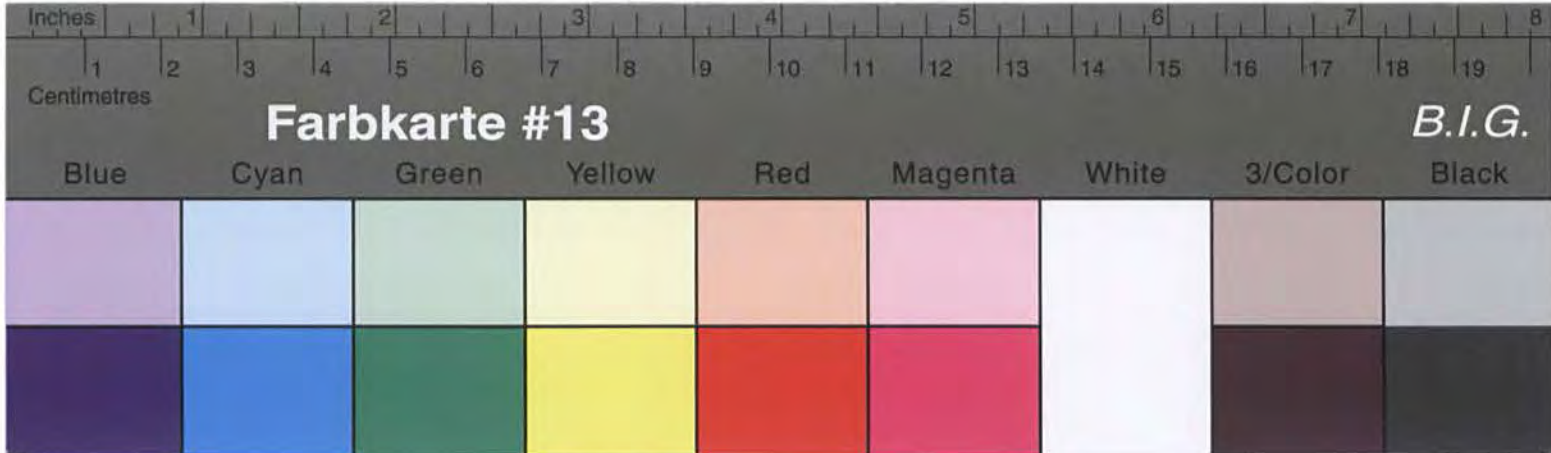
Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormarn B2

